**Deutscher Bundestag** **Drucksache 18/6904**

**18. Wahlperiode** 02.12.2015

# Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

**a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**
**– Drucksache 18/5089 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten**

**b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
**– Drucksachen 18/5295, 18/5760, 18/5976 Nr. 1.8 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten**

## A. Problem

Zu Buchstabe a und b

Die Gesetzentwürfe, mit denen vor allem ein Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBG) geschaffen werden soll, zielen darauf, Vorgaben von zwei EU-Rechtsakten im deutschen Recht umzusetzen:

Die Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63) verpflichtet die Mitgliedstaaten in Artikel 25, bis zum 9. Juli 2015 die Rechtsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2013/11/EU nachzukommen. Nach der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Verbrauchern bei bestimmten Streitigkeiten mit Unternehmern außergerichtliche Streitbeilegungsstellen zur Verfügung stehen. Die Voraussetzungen, die eine Stelle für die Anerkennung als

Streitbeilegungsstelle erfüllen muss sowie bestimmte, in der Richtlinie normierte Anforderungen an das Verfahren werden in den Gesetzentwürfen geregelt.

Darüber hinaus verpflichtet Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1) die Mitgliedstaaten, bis zum 9. Juli 2015 eine Kontaktstelle zu benennen, die als innerstaatliche Anlaufstelle für Verbraucher, Unternehmer und Streitbeilegungsstellen in grenzübergreifenden Konflikten aus online geschlossenen Verträgen zur Verfügung steht (im Folgenden: Kontaktstelle). In den Gesetzentwürfen wird diese Kontaktstelle, die den Zugang zu der Schlichtungsplattform erleichtern soll, benannt.

## B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs zu a) in geänderter Fassung. Mit den Änderungen werden u. a. die Anforderungen an die Verbraucherschlichtungsstellen sowie die Streitmittler präzisiert. Die Ablehnungsgründe in § 14 VSBG werden geändert. Einheitlich zuständige Behörde für die Anerkennung von Verbraucherschlichtungsstellen soll das Bundesamt für Justiz sein. Für die Universalschlichtungsstellen der Länder wird eine Verordnungs- und Subdelegationsermächtigung eingefügt. Schließlich wird die Einrichtung einer Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle nebst wissenschaftlicher Evaluierung für einen begrenzten Zeitraum vorgesehen. Darüber hinaus gibt es redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen. Erledigterklärung des Gesetzentwurfs zu b.

**Zu Buchstabe a**

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/5089 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**Zu Buchstabe b**

**Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/5295, 18/5960.**

## C. Alternativen

Keine.

## D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5089 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

b) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5295, 18/5760 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 2. Dezember 2015

**Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Renate Künast**
Vorsitzende und Berichterstatterin

| **Dr. Patrick Sensburg** | **Dennis Rohde** | **Caren Lay** |
|---|---|---|
| Berichterstatter | Berichterstatter | Berichterstatterin |

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten
– Drucksache 18/5089 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten**[*)] | **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten**[*)] |
| Vom … | Vom … |
| Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: | Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: |
| **Artikel 1** | **Artikel 1** |
| **Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen** | **Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen** |
| **(Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBG)** | **(Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBG)** |
| Abschnitt 1 | Abschnitt 1 |
| Allgemeine Vorschriften | Allgemeine Vorschriften |
| § 1 | § 1 |
| **Anwendungsbereich** | **unverändert** |
| (1) Dieses Gesetz gilt für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten durch eine nach diesem Gesetz anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder durch eine nach diesem Gesetz eingerichtete behördliche Verbraucherschlichtungsstelle unabhängig von dem angewendeten Konfliktbeilegungsverfahren. | |

[*)] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63).

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| Dieses Gesetz gilt auch für Verbraucherschlichtungsstellen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet wurden, soweit diese anderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung treffen; von den §§ 2 und 41 darf nicht abgewichen werden. | |
| (2) Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Kundenbeschwerdestellen oder auf sonstige Einrichtungen zur Beilegung von Streitigkeiten, die nur von einem einzigen Unternehmer oder von mit ihm verbundenen Unternehmen getragen oder finanziert werden oder die nur im Auftrag eines solchen Unternehmers oder von mit ihm verbundenen Unternehmen tätig werden. | |
| § 2 | § 2 |
| **Verbraucherschlichtungsstelle** | **Verbraucherschlichtungsstelle** |
| (1) Verbraucherschlichtungsstelle ist eine Einrichtung, die | (1) u n v e r ä n d e r t |
| 1. Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten durchführt, an denen Verbraucher oder Unternehmer als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt sind, und | |
| 2. nach diesem Gesetz oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Verbraucherschlichtungsstelle anerkannt, beauftragt oder eingerichtet worden ist. | |
| (2) Eine Einrichtung, die nicht nach diesem Gesetz oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Verbraucherschlichtungsstelle anerkannt, beauftragt oder eingerichtet ist, darf sich nicht als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnen. Sie darf von ihrem Träger nicht als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet werden. | (2) Eine Einrichtung, die nicht nach diesem Gesetz oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Verbraucherschlichtungsstelle anerkannt, beauftragt oder eingerichtet ist, darf sich nicht als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnen. Sie darf von ihrem Träger nicht als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet werden. **Das Verbot in den Sätzen 1 und 2 gilt nicht, wenn die Einrichtung in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63) anerkannt und in die von der Europäischen Kommission geführte Liste aller im Europäischen Wirtschaftsraum anerkannten Streitbeilegungsstellen aufgenommen worden ist.** |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| A b s c h n i t t 2 | A b s c h n i t t 2 |
| P r i v a t e V e r b r a u c h e r s c h l i c h - t u n g s s t e l l e n | P r i v a t e V e r b r a u c h e r s c h l i c h - t u n g s s t e l l e n |
| § 3 | § 3 |
| **Träger der Verbraucherschlichtungsstelle** | **Träger der Verbraucherschlichtungsstelle** |
| Träger der Verbraucherschlichtungsstelle muss ein *Verband* sein. *Ist* der Träger *ein Verband, der* Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen *wahrnimmt*, oder wird der Träger von einem *solchen* Verband finanziert, so muss für den Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle ein vom Haushalt des *Verbands* getrennter, zweckgebundener und ausreichender Haushalt zur Verfügung stehen. | Träger der Verbraucherschlichtungsstelle muss ein **eingetragener Verein** sein. **Nimmt** der Träger Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen **wahr**, oder wird der Träger von einem Verband**, der Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen wahrnimmt,** finanziert, so muss für den Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle ein vom Haushalt des **Trägers** getrennter, zweckgebundener und ausreichender Haushalt zur Verfügung stehen. |
| § 4 | § 4 |
| **Zuständigkeit von Verbraucherschlichtungsstellen** | **u n v e r ä n d e r t** |
| (1) Die Verbraucherschlichtungsstelle führt auf Antrag eines Verbrauchers Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus einem Verbrauchervertrag nach § 310 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses durch; arbeitsvertragliche Streitigkeiten sind ausgenommen. | |
| (2) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit auf bestimmte Wirtschaftsbereiche, Vertragstypen oder Unternehmer beschränken. Hat die Verbraucherschlichtungsstelle keine einschränkende Zuständigkeitsregelung getroffen, führt sie die Bezeichnung „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle“ und ist für Anträge nach Absatz 1 zuständig, mit Ausnahme von | |
| 1. Streitigkeiten aus Verträgen über | |
| a) nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, | |
| b) Gesundheitsdienstleistungen, | |
| c) Weiter- und Hochschulbildung durch staatliche Einrichtungen, | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
| --- | --- |
| 2. Streitigkeiten, für deren Beilegung Verbraucherschlichtungsstellen nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet werden. | |
| Die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit auf in einem Land niedergelassene Unternehmer beschränken; in diesem Fall führt sie die Bezeichnung „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle“ mit einem Zusatz, der das Land angibt, für das sie zuständig ist. Eine solche Zuständigkeitsbeschränkung kann sich auch auf mehrere Länder beziehen und muss dann dementsprechend angegeben werden. | |
| (3) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Tätigkeit auf die Beilegung sonstiger zivilrechtlicher Streitigkeiten, an denen Verbraucher oder Unternehmer als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt sind, erstrecken; arbeitsvertragliche Streitigkeiten sind ausgenommen. | |
| (4) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit ausschließen für Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, oder für Unternehmer, die nicht im Inland niedergelassen sind. | |
| § 5 | § 5 |
| **Verfahrensordnung** | **u n v e r ä n d e r t** |
| (1) Die Verbraucherschlichtungsstelle muss eine Verfahrensordnung haben. Die Verfahrensordnung bestimmt das Konfliktbeilegungsverfahren und regelt die Einzelheiten seiner Durchführung. | |
| (2) Die Verbraucherschlichtungsstelle darf keine Konfliktbeilegungsverfahren durchführen, die dem Verbraucher eine verbindliche Lösung auferlegen oder die das Recht des Verbrauchers ausschließen, die Gerichte anzurufen. | |
| § 6 | § 6 |
| **Streitmittler** | **Streitmittler** |
| (1) Die Verbraucherschlichtungsstelle ist mit mindestens einer Person zu besetzen, die mit der außergerichtlichen Streitbeilegung betraut und für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich ist (Streitmittler). Ist nur ein Streitmittler bestellt, muss er | (1) u n v e r ä n d e r t |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| einen Vertreter haben; auf den Vertreter des Streitmittlers sind Satz 1, die Absätze 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 9 entsprechend anzuwenden. | |
| (2) Der Streitmittler muss über die Rechtskenntnisse, insbesondere im Verbraucherrecht, das Fachwissen und die Fähigkeiten verfügen, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle erforderlich sind. | (2) Der Streitmittler muss über die Rechtskenntnisse, insbesondere im Verbraucherrecht, das Fachwissen und die Fähigkeiten verfügen, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle erforderlich sind. **Der Streitmittler muss die Befähigung zum Richteramt besitzen oder zertifizierter Mediator sein.** |
| (3) Der Streitmittler darf in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung nicht tätig gewesen sein | (3) Der Streitmittler darf in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung nicht tätig gewesen sein |
| 1. für einen Unternehmer, der sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist, | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. für ein mit einem Unternehmer nach Nummer 1 verbundenes Unternehmen, | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. für einen Verband, dem ein Unternehmer nach Nummer 1 angehört und der Unternehmerinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt, für den die Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist, | 3. u n v e r ä n d e r t |
| 4. für einen Verband, der Verbraucherinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt, für den die Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist. | 4. u n v e r ä n d e r t |
| | **Die Tätigkeit als Streitmittler für einen Verband nach Satz 1 Nummer 3 oder 4 steht einer erneuten Bestellung als Streitmittler nicht entgegen.** |
| § 7 | § 7 |
| **Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Streitmittlers** | **u n v e r ä n d e r t** |
| (1) Der Streitmittler ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er muss Gewähr für eine unparteiische Streitbeilegung bieten. | |
| (2) Der Streitmittler darf nicht nur von einem Unternehmer oder von nur mit einem Unternehmer verbundenen Unternehmen vergütet oder beschäftigt werden. Die Vergütung des Streitmittlers darf nicht mit dem Ergebnis von Streitbeilegungsverfahren in Zusammenhang stehen. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| (3) Der Streitmittler ist verpflichtet, Umstände, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können, dem Träger der Verbraucherschlichtungsstelle unverzüglich offenzulegen. | |
| (4) Der Streitmittler hat den Parteien alle Umstände offenzulegen, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können. Der Streitmittler darf bei Vorliegen solcher Umstände nur dann tätig werden, wenn die Parteien seiner Tätigkeit als Streitmittler ausdrücklich zustimmen. | |
| (5) Ist die Aufgabe des Streitmittlers einem Gremium übertragen worden, dem sowohl Vertreter von Verbraucherinteressen als auch von Unternehmerinteressen angehören, so müssen beide Seiten in gleicher Anzahl vertreten sein. § 6 Absatz 3 ist auf Mitglieder des Gremiums, die Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen vertreten, nicht anzuwenden. | |
| § 8 | § 8 |
| **Amtsdauer und Abberufung des Streitmittlers** | **u n v e r ä n d e r t** |
| (1) Der Streitmittler muss für eine angemessene Dauer bestellt werden. Die Amtsdauer soll drei Jahre nicht unterschreiten. Wiederbestellung ist zulässig. | |
| (2) Der Streitmittler kann nur abberufen werden, wenn | |
| 1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige und unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Streitmittler nicht mehr erwarten lassen, | |
| 2. er nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Tätigkeit als Streitmittler gehindert ist oder | |
| 3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt. | |
| § 9 | § 9 |
| **Beteiligung von Verbraucherverbänden und Unternehmerverbänden** | **u n v e r ä n d e r t** |
| (1) Ist der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle ein Verband, der Unternehmerinteressen wahrnimmt, oder wird der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle von einem solchen Verband finanziert, so bedürfen die Festlegung und die Änderung der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle, die Verfahrensordnung und die Bestellung oder Abberufung eines Streitmittlers der Beteiligung eines Verbands, der die | |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| Interessen von Verbrauchern wahrnimmt (Verbraucherverband). Der Verbraucherverband muss eine qualifizierte Einrichtung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes sein und sich für die Vertretung von Verbraucherinteressen im Zuständigkeitsbereich der Verbraucherschlichtungsstelle fachlich eignen. Die Beteiligung ist in den Regeln über die Organisation der Verbraucherschlichtungsstelle vorzusehen. | |
| (2) Ist der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle ein Verbraucherverband oder wird der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle von einem Verbraucherverband finanziert, so gilt Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend für die Beteiligung eines Verbands, der Unternehmerinteressen wahrnimmt (Unternehmerverband). Der Unternehmerverband muss sich für die Vertretung von Unternehmerinteressen im Zuständigkeitsbereich der Verbraucherschlichtungsstelle fachlich eignen. | |
| § 10 | § 10 |
| **Informationspflichten der Verbraucherschlichtungsstelle** | **u n v e r ä n d e r t** |
| (1) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterhält eine Webseite, auf der die Verfahrensordnung und klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und zur Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle sowie zu den Streitmittlern, zur Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle sowie zum Ablauf und zu den Kosten des Streitbeilegungsverfahrens veröffentlicht sind. | |
| (2) Auf Anfrage werden die Informationen nach Absatz 1 in Textform übermittelt. | |
| A b s c h n i t t 3 | A b s c h n i t t 3 |
| S t r e i t b e i l e g u n g s v e r f a h r e n | S t r e i t b e i l e g u n g s v e r f a h r e n |
| § 11 | § 11 |
| **Form von Mitteilungen** | **u n v e r ä n d e r t** |
| Der Antrag auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens, Stellungnahmen, Belege und sonstige Mitteilungen können der Verbraucherschlichtungsstelle in Textform übermittelt werden. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| § 12 | § 12 |
| **Verfahrenssprache** | **u n v e r ä n d e r t** |
| (1) Verfahrenssprache ist Deutsch. | |
| (2) Die Verfahrensordnung kann weitere Sprachen vorsehen, in denen ein Streitbeilegungsverfahren durchgeführt werden kann, wenn eine Partei dies beantragt und die andere Partei sich darauf einlässt. Der Streitmittler kann mit den Parteien durch Individualabrede auch eine nicht in der Verfahrensordnung vorgesehene Verfahrenssprache vereinbaren. | |
| § 13 | § 13 |
| **Vertretung** | **u n v e r ä n d e r t** |
| (1) Die Parteien können sich im Streitbeilegungsverfahren durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person, soweit diese zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt ist, vertreten lassen. | |
| (2) Die Parteien dürfen nicht verpflichtet werden, sich im Streitbeilegungsverfahren vertreten zu lassen. | |
| § 14 | § 14 |
| **Ablehnungsgründe** | **Ablehnungsgründe** |
| (1) Der Streitmittler lehnt die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn | (1) Der Streitmittler lehnt die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn |
| 1. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle fällt, | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist oder | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. der *Antragsgegner den vom Antragsteller geltend gemachten Anspruch weder anerkannt noch abgelehnt hat, es sei denn, seit der Geltendmachung sind mehr als zwei Monate vergangen; die Verfahrensordnung kann eine kürzere Frist vorsehen.* | 3. der **Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint**, **insbesondere weil** |
| | **a) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Unternehmer sich auf die Verjährung beruft,** |
| | **b) die Streitigkeit bereits beigelegt ist,** |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| | **c) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.** |
| (2) Die Verfahrensordnung kann vorsehen, dass der Streitmittler die Durchführung eines von einem Verbraucher eingeleiteten Streitbeilegungsverfahrens nach § 4 Absatz 1 in folgenden Fällen ablehnt: | (2) Die Verfahrensordnung kann vorsehen, dass der Streitmittler die Durchführung eines von einem Verbraucher eingeleiteten Streitbeilegungsverfahrens nach § 4 Absatz 1 in folgenden Fällen ablehnt: |
| *1. der Antrag ist offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg oder erscheint mutwillig, insbesondere weil* | **1. entfällt** |
| *a) der Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Unternehmer sich auf die Verjährung beruft,* | |
| *b) die Streitigkeit bereits beigelegt ist,* | |
| *c) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint,* | |
| *2.* eine Verbraucherschlichtungsstelle hat bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt oder die Streitigkeit ist bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig, | **1**. u n v e r ä n d e r t |
| *3.* ein Gericht hat zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen oder die Streitigkeit ist bei einem Gericht anhängig, es sei denn, das Gericht ordnet nach § 278a Absatz 2 der Zivilprozessordnung im Hinblick auf das Verfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle das Ruhen des Verfahrens an, | **2**. u n v e r ä n d e r t |
| *4.* der Streitwert überschreitet oder unterschreitet eine bestimmte Höhe, | **3**. u n v e r ä n d e r t |
| *5.* die Behandlung der Streitigkeit würde den effektiven Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen, insbesondere weil | **4**. u n v e r ä n d e r t |
| a) die Verbraucherschlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann, | |
| b) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist. | |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| Die Ablehnungsgründe dürfen den Zugang von Verbrauchern zu dem Streitbeilegungsverfahren nicht erheblich beeinträchtigen. Für Anträge nach § 4 Absatz 3 gelten die in den Sätzen 1 und 2 vorgesehenen Beschränkungen der zulässigen Ablehnungsgründe nicht. | Die Ablehnungsgründe dürfen den Zugang von Verbrauchern zu dem Streitbeilegungsverfahren nicht erheblich beeinträchtigen. Für Anträge nach § 4 Absatz 3 gelten die in den Sätzen 1 und 2 vorgesehenen Beschränkungen der zulässigen Ablehnungsgründe nicht. |
| (3) *Der Streitmittler* teilt dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits an den Antragsgegner übermittelt worden ist, auch dem Antragsgegner die Ablehnung in Textform und unter Angabe der Gründe mit. *Er* übermittelt die Ablehnungsentscheidung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags. | (3) **Die Verbraucherschlichtungsstelle** teilt dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits an den Antragsgegner übermittelt worden ist, auch dem Antragsgegner die Ablehnung in Textform und unter Angabe der Gründe mit. **Sie** übermittelt die Ablehnungsentscheidung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags. |
| (4) Der Streitmittler kann die weitere Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens aus den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gründen ablehnen, wenn der Ablehnungsgrund erst während des Verfahrens eintritt oder bekannt wird. Absatz 3 Satz 1 ist anzuwenden. | (4) Der Streitmittler kann die weitere Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens aus den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gründen ablehnen, wenn der Ablehnungsgrund erst während des Verfahrens eintritt oder bekannt wird. **Der Ablehnungsgrund nach** Absatz **1 Nummer 2 greift nicht, wenn der Antragsgegner in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens einwilligt oder Erklärungen zur Sache abgibt. Absatz** 3 Satz 1 ist anzuwenden. |
| | **(5) Der Streitmittler setzt das Streitbeilegungsverfahren aus, wenn der Antragsgegner geltend macht, dass seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs durch den Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner nicht mehr als zwei Monate vergangen sind, und der Antragsgegner den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt hat. Der Streitmittler lehnt die weitere Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn der Antragsgegner den streitigen Anspruch innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig anerkennt; Absatz 3 Satz 1 ist anzuwenden. Erkennt der Antragsgegner den streitigen Anspruch nicht innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig an, so setzt der Streitmittler das Verfahren nach Ablauf von zwei Monaten ab Geltendmachung des streitigen Anspruchs fort.** |
| § 15 | § 15 |
| **Beendigung des Verfahrens auf Wunsch der Parteien** | **u n v e r ä n d e r t** |
| (1) Das Streitbeilegungsverfahren endet, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt oder der weiteren Durchführung des Verfahrens widerspricht. | |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| (2) Erklärt der Antragsgegner, an dem Streitbeilegungsverfahren nicht teilnehmen oder es nicht fortsetzen zu wollen, so beendet der Streitmittler das Verfahren, es sei denn, Rechtsvorschriften, Satzungen oder vertragliche Abreden bestimmen etwas anderes. | |
| (3) Das Recht einer Partei, das Streitbeilegungsverfahren bei Vorliegen eines erheblichen Verfahrensmangels zu beenden, darf nicht beschränkt werden. | |
| § 16 | § 16 |
| **Unterrichtung der Parteien** | **u n v e r ä n d e r t** |
| (1) Die Verbraucherschlichtungsstelle muss den Antragsteller unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens und den Antragsgegner zugleich mit der Übersendung des Antrags über Folgendes unterrichten: | |
| 1. dass das Verfahren nach der Verfahrensordnung durchgeführt wird und dass deren Wortlaut auf der Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle verfügbar ist und auf Anfrage in Textform übermittelt wird, | |
| 2. dass die Parteien mit ihrer Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle zustimmen, | |
| 3. dass das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann, | |
| 4. dass sich die Parteien im Streitbeilegungsverfahren von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person, soweit diese zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist, beraten oder vertreten lassen können, | |
| 5. dass die Parteien im Streitbeilegungsverfahren nicht durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person vertreten sein müssen, | |
| 6. über die Möglichkeit einer Beendigung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 15, | |
| 7. über die Kosten des Verfahrens und | |
| 8. über den Umfang der Verschwiegenheitspflicht des Streitmittlers und der weiteren in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eingebundenen Personen. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| (2) Von der wiederholten Unterrichtung eines Unternehmers, der regelmäßig an Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt und auf weitere Unterrichtungen verzichtet hat, kann abgesehen werden. | |
| § 17 | § 17 |
| **Rechtliches Gehör** | u n v e r ä n d e r t |
| (1) Die Parteien erhalten rechtliches Gehör und können Tatsachen und Bewertungen vorbringen. Die Verbraucherschlichtungsstelle kann den Parteien eine angemessene Frist zur Stellungnahme setzen. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen und kann auf Antrag verlängert werden. | |
| (2) Der Streitmittler kann die Streitigkeit mit den Parteien mündlich erörtern, wenn diese Möglichkeit in der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle vorgesehen ist und die Parteien zustimmen. | |
| § 18 | § 18 |
| **Mediation** | u n v e r ä n d e r t |
| Führt der Streitmittler nach der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle eine Mediation durch, so sind die Vorschriften des Mediationsgesetzes mit Ausnahme des § 2 Absatz 1 des Mediationsgesetzes ergänzend anzuwenden. | |
| § 19 | § 19 |
| **Schlichtungsvorschlag** | u n v e r ä n d e r t |
| (1) Hat der Streitmittler nach der Verfahrensordnung den Parteien einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag) zu unterbreiten, so beruht dieser auf der sich aus dem Streitbeilegungsverfahren ergebenden Sachlage. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein und soll insbesondere die zwingenden Verbraucherschutzgesetze beachten. Der Schlichtungsvorschlag ist mit einer Begründung zu versehen, aus der sich der zugrunde gelegte Sachverhalt und die rechtliche Bewertung des Streitmittlers ergeben. | |
| (2) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag in Textform. | |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
| --- | --- |
| (3) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterrichtet die Parteien mit der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags über die rechtlichen Folgen einer Annahme des Vorschlags und darüber, dass der Vorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann. Sie weist auf die Möglichkeit hin, den Vorschlag nicht anzunehmen und die Gerichte anzurufen. Die Verbraucherschlichtungsstelle setzt den Parteien eine angemessene Frist zur Annahme des Vorschlags. | |
| (4) Von einer Unterrichtung des Unternehmers nach Absatz 3 ist abzusehen, wenn sich dieser dem Schlichtungsvorschlag bereits vorab unterworfen hat. | |
| § 20 | § 20 |
| **Verfahrensdauer** | **u n v e r ä n d e r t** |
| (1) Die Verbraucherschlichtungsstelle benachrichtigt die Parteien, sobald sie keine weiteren Unterlagen und Informationen mehr benötigt (Eingang der vollständigen Beschwerdeakte). Der Eingang der vollständigen Beschwerdeakte ist in der Regel anzunehmen, wenn die Parteien nach § 17 Absatz 1 Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. | |
| (2) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag oder, sofern kein Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten ist, den Inhalt der Einigung über die Beilegung der Streitigkeit oder den Hinweis auf die Nichteinigung innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte. | |
| (3) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann die Frist von 90 Tagen bei besonders schwierigen Streitigkeiten oder mit Zustimmung der Parteien verlängern. Sie unterrichtet die Parteien über die Verlängerung der Frist. | |
| § 21 | § 21 |
| **Abschluss des Verfahrens** | **u n v e r ä n d e r t** |
| (1) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens in Textform mit den erforderlichen Erläuterungen. Mit dieser Mitteilung ist das Streitbeilegungsverfahren beendet. | |
| (2) Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung nach Absatz 1 als Bescheinigung über einen | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu bezeichnen. | |
| § 22 | § 22 |
| **Verschwiegenheit** | **u n v e r ä n d e r t** |
| Der Streitmittler und die weiteren in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. § 4 Satz 3 des Mediationsgesetzes gilt entsprechend. | |
| § 23 | § 23 |
| **Entgelt** | **u n v e r ä n d e r t** |
| (1) Ist ein Unternehmer an dem Streitbeilegungsverfahren beteiligt, so kann von dem Verbraucher ein Entgelt nur erhoben werden, wenn der Antrag des Verbrauchers unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist; in diesem Fall beträgt das Entgelt höchstens 30 Euro. In sonstigen Fällen kann die Verbraucherschlichtungsstelle vom Verbraucher ein angemessenes Entgelt verlangen, wenn | |
| 1. sie diesen unverzüglich nachdem ihr bekannt wurde, dass an dem Verfahren kein Unternehmer beteiligt ist, auf diese Kosten hingewiesen hat, und | |
| 2. der Verbraucher an dem Verfahren weiterhin teilnehmen wollte. | |
| (2) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann vom Unternehmer, der zur Teilnahme an dem Streitbeilegungsverfahren bereit ist oder verpflichtet ist, ein angemessenes Entgelt verlangen. | |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| Abschnitt 4 | Abschnitt 4 |
| Anerkennung privater Verbraucherschlichtungsstellen | Anerkennung privater Verbraucherschlichtungsstellen |
| § 24 | § 24 |
| **Anerkennung** | **Anerkennung** |
| Die zuständige Behörde *kann* auf Antrag eine Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle *anerkennen*, wenn die Einrichtung die organisatorischen und fachlichen Anforderungen an die Streitbeilegung in Verbrauchersachen nach den Abschnitten 2 und 3 erfüllt, die Einrichtung auf Dauer angelegt ist und ihre Finanzierung tragfähig erscheint. Weitergehende Anforderungen an die Einrichtung, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt. | Die zuständige Behörde **erkennt** auf Antrag eine Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle **an**, wenn die Einrichtung die organisatorischen und fachlichen Anforderungen an die Streitbeilegung in Verbrauchersachen nach den Abschnitten 2 und 3 erfüllt, die Einrichtung **ihren Sitz im Inland hat,** auf Dauer angelegt ist und ihre Finanzierung tragfähig erscheint. Weitergehende Anforderungen an die Einrichtung, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt. |
| § 25 | § 25 |
| **Antrag auf Anerkennung und Mitteilung von Änderungen** | **u n v e r ä n d e r t** |
| (1) Der Antrag auf Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle ist zu begründen. Dem Antrag sind beizufügen: | |
| 1. die Verfahrensordnung der Einrichtung und | |
| 2. die Regeln über die Organisation und die Finanzierung der Einrichtung, einschließlich der Regeln über die Verfahrenskosten. | |
| (2) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich über Änderungen der für die Anerkennung relevanten Umstände und sonstiger im Antrag mitgeteilter Angaben. | |
| (3) Das Ergebnis einer nach § 9 erforderlichen Beteiligung eines Verbraucherverbands oder eines Unternehmerverbands ist der zuständigen Behörde zusammen mit den Angaben nach den Absätzen 1 oder 2 zu übermitteln. Abweichungen von Empfehlungen des beteiligten Verbands sind zu begründen, es sei denn, der Verband hat als Mitglied eines paritätisch besetzten Gremiums an der Entscheidung mitgewirkt. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| § 26 | § 26 |
| **Widerruf der Anerkennung** | **u n v e r ä n d e r t** |
| (1) Erfüllt die Verbraucherschlichtungsstelle die für ihre Anerkennung notwendigen Voraussetzungen nicht mehr oder kommt sie in sonstiger Weise den Anforderungen an eine Verbraucherschlichtungsstelle in erheblichem Umfang nicht nach, so teilt die zuständige Behörde der Verbraucherschlichtungsstelle mit, welche Änderungen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung erforderlich sind, und fordert sie auf, diese Änderungen innerhalb von drei Monaten durchzuführen. | |
| (2) Die zuständige Behörde widerruft die Anerkennung, wenn die Verbraucherschlichtungsstelle die Änderungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung nach Absatz 1 durchführt. | |
| § 27 | § 27 |
| **Zuständige Behörde und Verordnungsermächtigung** | **Zuständige Behörde und Verordnungsermächtigung** |
| (1) Zuständige Behörde ist, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist, *die zuständige Behörde des Landes, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat. Die Landesregierungen bestimmen die nach Satz 1 zuständige Behörde durch Rechtsverordnung. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 2 durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde übertragen.* | (1) Zuständige Behörde ist, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist, **das Bundesamt für Justiz**. |
| (2) Ist durch Bundesgesetz bestimmt, dass eine andere Behörde als *die nach Absatz 1 Satz 2 zuständige Behörde des Landes* für die Anerkennung einer Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist, so ist diese andere Behörde im Verhältnis *zu der nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Behörde* ausschließlich zuständig. Die Anerkennung richtet sich nach den für die Anerkennung durch diese andere Behörde maßgeblichen Vorschriften, auch wenn die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle über den Anwendungsbereich der Vorschrift hinausgeht, der die Zuständigkeit dieser anderen Behörde begründet. | (2) Ist durch Bundesgesetz bestimmt, dass eine andere Behörde als **das Bundesamt** für **Justiz für** die Anerkennung einer Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist, so ist diese andere Behörde im Verhältnis **zum Bundesamt für Justiz** ausschließlich zuständig. Die Anerkennung richtet sich nach den für die Anerkennung durch diese andere Behörde maßgeblichen Vorschriften, auch wenn die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle über den Anwendungsbereich der Vorschrift hinausgeht, der die Zuständigkeit dieser anderen Behörde begründet. |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| Abschnitt 5 | Abschnitt 5 |
| Behördliche Verbraucherschlichtungsstellen | unverändert |
| § 28 | |
| **Behördliche Verbraucherschlichtungsstellen** | |
| Für behördliche Verbraucherschlichtungsstellen gelten die §§ 4 bis 7 Absatz 1 und 3 bis 5, die §§ 8, 10 und 11 sowie 13 bis 22 sinngemäß. § 9 Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Verbraucherschlichtungsstelle bei einer Kammer eingerichtet ist. Anforderungen an behördliche Verbraucherschlichtungsstellen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt. | |
| Abschnitt 6 | Abschnitt 6 |
| Universalschlichtungsstellen der Länder | Universalschlichtungsstellen der Länder |
| § 29 | § 29 |
| **Universalschlichtungsstelle** | **Universalschlichtungsstelle und Verordnungsermächtigung** |
| (1) Die Länder richten ergänzende Verbraucherschlichtungsstellen ein (Universalschlichtungsstelle des Landes). | (1) unverändert |
| (2) Das Land kann von der Einrichtung einer Universalschlichtungsstelle absehen, wenn ein ausreichendes Schlichtungsangebot besteht. Das Schlichtungsangebot ist ausreichend, wenn für jede Streitigkeit nach § 4 Absatz 2 Satz 2 mit einem in diesem Land niedergelassenen Unternehmer eine Verbraucherschlichtungsstelle zur Verfügung steht, deren Verfahren dem Unternehmer zur Teilnahme offen steht. | (2) unverändert |
| (3) Die Länder können | (3) unverändert |
| 1. selbst eine behördliche Universalschlichtungsstelle einrichten, | |
| 2. eine geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle einschließlich der Befugnis, für die | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens Gebühren zu erheben, beleihen oder | |
| 3. eine geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle beauftragen. | |
| Ist eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle beauftragt, handelt sie als private Verbraucherschlichtungsstelle nach den Abschnitten 2 und 3. Für ihre Tätigkeit als Universalschlichtungsstelle gelten die besonderen Bestimmungen des § 30. | |
| | **(4) Die Landesregierungen** |
| | **1. bestimmen durch Rechtsverordnung die für die Beleihung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und die Beauftragung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 sowie die für die Rechts- und Fachaufsicht über die Universalschlichtungsstelle des Landes zuständige Behörde und** |
| | **2. können durch Rechtsverordnung Regelungen zur Beendigung der Beleihung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder der Beauftragung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 treffen.** |
| | **Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde übertragen.** |
| § 30 | § 30 |
| **Zuständigkeit und Verfahren der Universalschlichtungsstelle** | **Zuständigkeit und Verfahren der Universalschlichtungsstelle** |
| (1) Die Universalschlichtungsstelle des Landes lehnt die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn | (1) Die Universalschlichtungsstelle des Landes lehnt die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn |
| 1. eine andere Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist, | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. weder der Unternehmer in diesem Land niedergelassen ist noch der Verbraucher in diesem Land seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. es sich um eine Streitigkeit aus einem in § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 genannten Vertrag handelt, | 3. u n v e r ä n d e r t |
| 4. wenn der Wert des Streitgegenstands weniger als 10 Euro oder mehr als 5 000 Euro beträgt, | 4. u n v e r ä n d e r t |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| 5. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Unternehmer geltend gemacht worden ist oder | 5. u n v e r ä n d e r t |
| 6. der *Unternehmer den geltend gemachten Anspruch weder anerkannt noch abgelehnt hat, es sei denn, seit der Geltendmachung sind mehr als zwei Monate vergangen.* | 6. der **Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint**, **insbesondere weil** |
| | **a) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Unternehmer sich auf die Verjährung beruft,** |
| | **b) die Streitigkeit bereits beigelegt ist,** |
| | **c) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.** |
| (2) Die Verfahrensordnung der Universalschlichtungsstelle des Landes kann weitere nach § 14 Absatz 2 zulässige Ablehnungsgründe vorsehen. | (2) Die Verfahrensordnung der Universalschlichtungsstelle des Landes kann weitere nach § 14 Absatz 2 **Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2** zulässige Ablehnungsgründe vorsehen. |
| (3) Die Universalschlichtungsstelle des Landes teilt dem Verbraucher im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 mit der Ablehnungsentscheidung eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle mit, an die er sich wenden kann. | (3) u n v e r ä n d e r t |
| (4) Die Universalschlichtungsstelle führt Schlichtungsverfahren durch. Sie kann einen Schlichtungsvorschlag nach Aktenlage unterbreiten, wenn der Unternehmer, der zur Teilnahme am Verfahren der Universalschlichtungsstelle bereit ist oder verpflichtet ist, zu dem Antrag des Verbrauchers keine Stellungnahme abgibt. | (4) u n v e r ä n d e r t |
| (5) Von der Bereitschaft des Unternehmers *nach Absatz 4 Satz 2* zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren ist auszugehen, wenn er *durch Erklärung* gegenüber dem Verbraucher, auf seiner Webseite oder in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen *in Aussicht gestellt oder angeboten* hat, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Universalschlichtungsstelle teilzunehmen. Von der Bereitschaft des Unternehmers ist auch dann auszugehen, wenn er zwar keine *Teilnahme* nach Satz 1 *in Aussicht gestellt oder angeboten* hat, aber die Teilnahme am Verfahren nicht innerhalb von drei Wochen ablehnt, nachdem ihm der Antrag des Verbrauchers von der Universalschlichtungsstelle des Landes übermittelt worden ist. Die Universalschlichtungsstelle muss den Unternehmer zugleich mit der Übermittlung | (5) Von der Bereitschaft des Unternehmers zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren ist auszugehen, wenn er gegenüber dem Verbraucher, auf seiner Webseite oder in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen **erklärt** hat, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Universalschlichtungsstelle teilzunehmen. Von der Bereitschaft des Unternehmers ist auch dann auszugehen, wenn er zwar keine **Teilnahmebereitschaft** nach Satz 1 **erklärt** hat, aber die Teilnahme am Verfahren nicht innerhalb von drei Wochen ablehnt, nachdem ihm der Antrag des Verbrauchers von der Universalschlichtungsstelle des Landes übermittelt worden ist. Die Universalschlichtungsstelle muss den Unternehmer zugleich mit der Übermittlung des Antrags auf die in Satz 2 geregelte Rechtsfolge hinweisen und ferner darauf hinweisen, dass für **die Durchführung des** |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| des Antrags auf die in Satz 2 geregelte Rechtsfolge hinweisen und ferner darauf hinweisen, dass für *den Schlichtungsvorschlag* eine Gebühr nach § 31 oder im Fall einer beauftragten Universalschlichtungsstelle ein Entgelt nach § 23 erhoben werden kann. | **Streitbeilegungsverfahrens** eine Gebühr nach § 31 oder im Fall einer beauftragten Universalschlichtungsstelle ein Entgelt nach § 23 erhoben werden kann. |
| § 31 | § 31 |
| **Gebühr** | **Gebühr** |
| (1) Die Universalschlichtungsstelle des Landes nach § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 erhebt für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens vom Unternehmer, der zur Teilnahme an dem Streitbeilegungsverfahren bereit ist oder verpflichtet ist, eine Gebühr, deren Höhe kostendeckend sein soll und die Höhe des Streitwerts berücksichtigt. Die Gebühr beträgt | (1) u n v e r ä n d e r t |
| 1. 190 Euro bei Streitwerten bis einschließlich 100 Euro, | |
| 2. 250 Euro bei Streitwerten über 100 Euro bis einschließlich 500 Euro, | |
| 3. 300 Euro bei Streitwerten über 500 Euro bis einschließlich 2 000 Euro und | |
| 4. 380 Euro bei Streitwerten über 2 000 Euro. | |
| Erkennt der Unternehmer den geltend gemachten Anspruch sofort an, ermäßigt sich die Gebühr auf 75 Euro. Die Universalschlichtungsstelle des Landes kann eine niedrigere Gebühr bestimmen oder eine Gebührenbefreiung gewähren, wenn die Erhebung der Gebühr nach *den Sätzen* 2 und *3* nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig erscheint. | **(2)** Erkennt der Unternehmer den geltend gemachten Anspruch sofort **vollständig** an, ermäßigt sich die Gebühr auf 75 Euro**; die Gebühr entfällt im Fall der Ablehnung der weiteren Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 14 Absatz 5 Satz 2**. Die Universalschlichtungsstelle des Landes kann eine niedrigere Gebühr bestimmen oder eine Gebührenbefreiung gewähren, wenn die Erhebung der Gebühr nach **Absatz 1 Satz** 2 und nach **Satz 1 nach** den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig erscheint. **Die Erhebung der Gebühr erscheint insbesondere dann unbillig, wenn die Universalschlichtungsstelle die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 30 Absatz 1 Nummer 6 ablehnt, nachdem der Unternehmer sich in der Sache geäußert hat.** |
| (*2*) Von dem Verbraucher, der die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens beantragt hat, kann eine Gebühr nur erhoben werden, wenn der Antrag unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist. In diesem Fall beträgt die Gebühr 30 Euro. | **(3)** u n v e r ä n d e r t |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| Abschnitt 7 | Abschnitt 7 |
| Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung, Liste der Verbraucherschlichtungsstellen und Berichtspflichten | Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung, Liste der Verbraucherschlichtungsstellen und Berichtspflichten |
| § 32 | § 32 |
| **Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung und Mitteilungspflichten der zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden** | **Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung und Mitteilungspflichten der zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden** |
| (1) Das Bundesamt für Justiz ist zentrale Anlaufstelle für die Europäische Kommission (Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung). | (1) unverändert |
| (2) Die zuständige Behörde teilt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mit: | (2) Die zuständige Behörde teilt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mit: |
| 1. die Anerkennung sowie den Widerruf und die Rücknahme der Anerkennung einer privaten Verbraucherschlichtungsstelle; eine private Verbraucherschlichtungsstelle nach § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 *und eine beliehene oder beauftragte Verbraucherschlichtungsstelle nach § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder 3 sind* entsprechend auszuweisen; | 1. die Anerkennung sowie den Widerruf und die Rücknahme der Anerkennung einer privaten Verbraucherschlichtungsstelle; eine private Verbraucherschlichtungsstelle nach § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 **ist** entsprechend auszuweisen; |
| 2. die Angaben, die für die Eintragung der privaten Verbraucherschlichtungsstelle in die Liste nach § 33 Absatz 1 erforderlich sind. | 2. unverändert |
| (3) Die für die Aufsicht einer behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) teilt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mit: | (3) unverändert |
| 1. die Einrichtung und die Auflösung einer behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle; eine behördliche Verbraucherschlichtungsstelle nach § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist als Universalschlichtungsstelle des Landes auszuweisen; | |
| 2. die Angaben, die für die Eintragung der behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle in die Liste nach § 33 Absatz 1 erforderlich sind. | |
| (4) *Änderungen* der *Angaben* nach *den Absätzen* 2 *und* 3 sind der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung *unverzüglich* mitzuteilen. | (4) **Die Beleihung oder Beauftragung einer anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle mit** der **Aufgabe der Universalschlichtung** nach **§ 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer** 2 **oder** 3 **sowie die Beendigung einer solchen Beauftragung oder Beleihung** |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | sind der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung **durch die nach Maßgabe von § 29 Absatz 4 zuständige Behörde des Landes** mitzuteilen. |
| | **(5) Änderungen der Angaben nach den Absätzen 2 bis 4 sind der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung unverzüglich mitzuteilen.** |
| § 33 | § 33 |
| **Liste der Verbraucherschlichtungsstellen sowie Zugang zur Liste der Europäischen Kommission und zur Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung** | **Liste der Verbraucherschlichtungsstellen sowie Zugang zur Liste der Europäischen Kommission und zur Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung** |
| (1) Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung führt eine Liste der Verbraucherschlichtungsstellen. Diese Liste wird der Europäischen Kommission unter Hinweis auf Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2013/11/EU *des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63)* übermittelt und regelmäßig aktualisiert. Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung macht die jeweils aktuelle Fassung der Liste auf ihrer Webseite zugänglich und macht die Liste mit Stand 1. Januar jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt. | (1) Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung führt eine Liste der Verbraucherschlichtungsstellen. Diese Liste wird der Europäischen Kommission unter Hinweis auf Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2013/11/EU übermittelt und regelmäßig aktualisiert. Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung macht die jeweils aktuelle Fassung der Liste auf ihrer Webseite zugänglich und macht die Liste mit Stand 1. Januar jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt. |
| (2) Die zuständigen Behörden und die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung machen die von der Europäischen Kommission erstellte Liste aller im Europäischen Wirtschaftsraum anerkannten Streitbeilegungsstellen auf ihren Webseiten zugänglich, indem sie einen Link zur Webseite der Europäischen Kommission einstellen. Auf Anfrage stellen sie diese Liste in Textform zur Verfügung. | (2) u n v e r ä n d e r t |
| § 34 | § 34 |
| **Berichtspflichten und Auskunftspflichten der Verbraucherschlichtungsstelle** | **Berichtspflichten und Auskunftspflichten der Verbraucherschlichtungsstelle** |
| (1) Die Verbraucherschlichtungsstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Sie veröffentlicht den Tätigkeitsbericht auf ihrer Webseite und übermittelt ihn auf Anfrage in Textform. Für die Übermittlung eines Berichts auf Papier kann sie vom Empfänger Ersatz der dafür notwendigen Auslagen verlangen. | (1) u n v e r ä n d e r t |
| (2) Die Verbraucherschlichtungsstelle erstellt alle zwei Jahre einen Bericht mit einer umfassenden | (2) Die Verbraucherschlichtungsstelle erstellt alle zwei Jahre einen Bericht mit einer umfassenden |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| Darstellung und Bewertung ihrer Tätigkeit (Evaluationsbericht). Die private Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Evaluationsbericht der zuständigen Behörde und die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Evaluationsbericht der Aufsichtsbehörde. | Darstellung und Bewertung ihrer Tätigkeit (Evaluationsbericht). Die private Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Evaluationsbericht der zuständigen Behörde und die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Evaluationsbericht der Aufsichtsbehörde. **Die Universalschlichtungsstelle des Landes übermittelt ihren Bericht der nach Maßgabe von § 29 Absatz 4 zuständigen Behörde und gibt ihn der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung zur Kenntnis.** |
| (3) Die Verbraucherschlichtungsstelle berichtet insbesondere über Geschäftspraktiken, die auffällig häufig Anlass für Anträge auf Durchführung von Streitbeilegungsverfahren waren. | (3) unverändert |
| (4) Die Verbraucherschlichtungsstelle gibt über Geschäftspraktiken nach Absatz 3 auch außerhalb der Berichte nach Absatz 1 oder Absatz 2 eine aktuelle Auskunft, wenn eine nach § 2 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2015 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, zuständige Behörde sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit darum ersucht. | (4) unverändert |
| (5) Ist in einem Land keine Universalschlichtungsstelle eingerichtet, hat das Land der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung jeweils zum ... [einsetzen: erster Tag des sechsten auf das Datum des Inkrafttretens nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats], frühestens aber zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 3 folgenden Kalendermonats], mitzuteilen, durch welche Verbraucherschlichtungsstellen für dieses Land ein ausreichendes Schlichtungsangebot sichergestellt wird. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. | (5) unverändert |
| § 35 | § 35 |
| **Verbraucherschlichtungsbericht** | **Verbraucherschlichtungsbericht** |
| (1) Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung veröffentlicht zum 9. Juli 2018 und danach alle vier Jahre einen Bericht über die Tätigkeit der Verbraucherschlichtungsstellen im Bundesgebiet (Verbraucherschlichtungsbericht) und übermittelt diesen der Europäischen Kommission. | (1) unverändert |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| (2) Für den Verbraucherschlichtungsbericht übermitteln die zuständigen Behörden und die Aufsichtsbehörden der Zentralen Anlaufstelle erstmals zum 31. März 2018 und danach alle zwei Jahre eine Auswertung der ihnen nach § 34 Absatz 2 übermittelten Evaluationsberichte. | (2) Für den Verbraucherschlichtungsbericht übermitteln die zuständigen Behörden und die Aufsichtsbehörden **sowie die nach Maßgabe von § 29 Absatz 4 zuständigen Behörden** der Zentralen Anlaufstelle **für Verbraucherschlichtung** erstmals zum 31. März 2018 und danach alle zwei Jahre eine Auswertung der ihnen nach § 34 Absatz 2 übermittelten Evaluationsberichte. |
| Abschnitt 8 | Abschnitt 8 |
| Informationspflichten des Unternehmers | Informationspflichten des Unternehmers |
| § 36 | § 36 |
| **Allgemeine Informationspflicht** | **unverändert** |
| (1) Ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, hat den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich | |
| 1. in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und | |
| 2. auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist; der Hinweis muss Angaben zu Anschrift und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle sowie eine Erklärung des Unternehmers, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, enthalten. | |
| (2) Die Informationen nach Absatz 1 müssen | |
| 1. auf der Webseite des Unternehmers erscheinen, wenn der Unternehmer eine Webseite unterhält, | |
| 2. zusammen mit seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegeben werden, wenn der Unternehmer Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet. | |
| (3) Von der Informationspflicht nach Absatz 1 Nummer 1 ausgenommen ist ein Unternehmer, der am | |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt hat. | |
| § 37 | § 37 |
| **Informationen nach Entstehen der Streitigkeit** | **Informationen nach Entstehen der Streitigkeit** |
| (1) Der Unternehmer hat den Verbraucher auf *die* für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite hinzuweisen, wenn die Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag durch den Unternehmer und den Verbraucher nicht beigelegt werden konnte. Der Unternehmer gibt zugleich an, ob er zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei dieser Verbraucherschlichtungsstelle bereit ist oder verpflichtet ist. | (1) Der Unternehmer hat den Verbraucher auf **eine** für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite hinzuweisen, wenn die Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag durch den Unternehmer und den Verbraucher nicht beigelegt werden konnte. Der Unternehmer gibt zugleich an, ob er zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei dieser Verbraucherschlichtungsstelle bereit ist oder verpflichtet ist. **Ist der Unternehmer zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren einer oder mehrerer Verbraucherschlichtungsstellen bereit oder verpflichtet, so hat er diese Stelle oder diese Stellen anzugeben.** |
| (2) Der Hinweis muss in Textform gegeben werden. | (2) u n v e r ä n d e r t |
| A b s c h n i t t 9 | A b s c h n i t t 9 |
| G r e n z ü b e r g r e i f e n d e Z u s a m m e n a r b e i t | u n v e r ä n d e r t |
| § 38 | |
| **Zusammenarbeit mit ausländischen Streitbeilegungsstellen** | |
| Die Verbraucherschlichtungsstelle arbeitet mit Streitbeilegungsstellen zusammen, die in Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die außergerichtliche Beilegung vergleichbarer Streitigkeiten zuständig sind. | |
| § 39 | |
| **Zusammenarbeit mit der Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung** | |
| Die Verbraucherschlichtungsstelle ist Stelle für alternative Streitbeilegung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1). | |
| § 40 | |
| **Unterstützung von Verbrauchern bei grenzübergreifenden Streitigkeiten; Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung** | |
| (1) Das Bundesamt für Justiz | |
| 1. unterstützt Verbraucher bei der Ermittlung der zuständigen Streitbeilegungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, | |
| 2. erfüllt die Aufgaben der Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013. | |
| (2) Das Bundesamt für Justiz wird ermächtigt, eine juristische Person des Privatrechts, eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine andere geeignete Stelle mit den Aufgaben nach Absatz 1 zu beleihen. Der Beliehene hat die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zu bieten. Er bietet die notwendige Gewähr, wenn | |
| 1. er über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation verfügt, und | |
| 2. die Personen, die seine Geschäftsführung oder Vertretung wahrnehmen, zuverlässig und fachlich geeignet sind. | |
| Der Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesamts für Justiz. | |
| (3) Erfüllt der Beliehene die ihm nach Absatz 2 Satz 1 übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht, so kann das Bundesamt für Justiz unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Beleihung ohne Entschädigung beenden. | |
| (4) Der Beliehene kann die Beendigung der Beleihung jederzeit schriftlich verlangen. Dem Begehren ist innerhalb einer angemessenen Frist, die zur Fortführung der Aufgabenerfüllung erforderlich ist, zu entsprechen. | |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| (5) Das Bundesamt für Justiz macht die Beleihung im Bundesanzeiger bekannt. | |
| Abschnitt 10 | Abschnitt 10 |
| Schlussvorschriften | Schlussvorschriften |
| § 41 | § 41 |
| **Bußgeldvorschriften** | **Bußgeldvorschriften** |
| (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig | (1) unverändert |
| 1. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 sich als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet oder | |
| 2. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 eine Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet. | |
| (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. | (2) unverändert |
| (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist *die in § 27 Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Behörde*. | (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist **das Bundesamt für Justiz**. |
| § 42 | § 42 |
| **Verordnungsermächtigung** | **Verordnungsermächtigung** |
| (1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates | (1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates |
| 1. die Anforderungen an Inhalt und Form des Antrags auf Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle nach § 25 Absatz 1 und an die beizufügenden Unterlagen und Belege näher zu bestimmen, | 1. unverändert |
| 2. die Angaben zu einer Verbraucherschlichtungsstelle, die die zuständige Behörde nach § 32 Absatz 2 und *4* oder die Aufsichtsbehörde nach § 32 Absatz 3 und *4* der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mitzuteilen hat, näher zu bestimmen, | 2. die Angaben zu einer Verbraucherschlichtungsstelle, die die zuständige Behörde nach § 32 Absatz 2 und **5** oder die Aufsichtsbehörde nach § 32 Absatz 3 und **5** der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mitzuteilen hat, näher zu bestimmen, |
| 3. die Inhalte der Informationen, die die Verbraucherschlichtungsstelle auf ihrer Webseite nach | 3. unverändert |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| § 10 Absatz 1 bereitzustellen hat, näher zu bestimmen und weitere Informationen für die Webseite vorzusehen, | |
| 4. Einzelheiten zu Inhalt und Form des Tätigkeitsberichts und des Evaluationsberichts der Verbraucherschlichtungsstelle nach § 34 Absatz 1 und 2, zu Inhalt und Form des Verbraucherschlichtungsberichts der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 35 Absatz 1 und der Auswertungen der zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden nach § 35 Absatz 2 näher zu bestimmen, | 4. unverändert |
| 5. die Zusammenarbeit der Verbraucherschlichtungsstellen zu regeln | 5. unverändert |
| a) nach § 34 Absatz 4 mit den nach § 2 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes zuständigen Behörden, | |
| b) nach § 38 mit Streitbeilegungsstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines sonstigen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. | |
| (2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens der Universalschlichtungsstellen nach den §§ 29 und 30 zu regeln. | (2) unverändert |
| | **§ 43** |
| | **Projektförderung, Forschungsvorhaben, Bericht** |
| | **(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz fördert bis zum 31. Dezember 2019 die Arbeit einer ausgewählten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle (§ 4 Absatz 2 Satz 2), die bundesweit tätig ist.** |
| | **(2) Begleitend untersucht das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in einem wissenschaftlichen Forschungsvorhaben die Funktionsweise dieser Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle, um Erkenntnisse in Bezug auf Inanspruchnahme, Fallzahlen, Arbeitsweise, Verfahrensdauer, Erfolgsquoten, Kosten und Entgelte zu sammeln und auszuwerten. Das Forschungsvorhaben muss bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen sein.** |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| | **(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat nach Abschluss des wissenschaftlichen Forschungsvorhabens über die Ergebnisse; ein Zwischenbericht ist bis zum 31. Dezember 2018 vorzulegen.** |
| **Artikel 2** | **Artikel 2** |
| **Änderung des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes** | **u n v e r ä n d e r t** |
| Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319) wird wie folgt geändert: | |
| 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17 wie folgt gefasst: | |
| „§ 17 Übergangsvorschriften“. | |
| 2. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert: | |
| a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt. | |
| b) Folgende Nummer 4 wird angefügt: | |
| „4. die Informationen nach § 36 Absatz 1 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geben; dies gilt auch, wenn der Unternehmer keine Webseite unterhält oder keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet.“ | |
| 3. § 17 wird wie folgt geändert: | |
| a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: | |
| „§ 17 | |
| Übergangsvorschriften“. | |
| b) Folgender Absatz 3 wird angefügt: | |
| „(3) § 6 Absatz 3 Nummer 4 gilt nur für nach dem … [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 3] geschlossene Verträge.“ | |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| **Artikel 3** | **Artikel 3** |
| **Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung** | **Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung** |
| § 191f Absatz 4 und 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel *7 des Gesetzes* vom *10. Oktober 2013* (BGBl. I S. *3786*) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst: | § 191f Absatz 4 und 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel **139 der Verordnung** vom **31**. **August 2015** (BGBl. I S. **1474**) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst: |
| „(4) Die Schlichtungsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]. Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine Regelungen zur Schlichtung von Streitigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 enthält. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung die Angaben nach § 32 Absatz 3 und *4* des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt die Evaluationsberichte der Schlichtungsstelle an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung; § 35 Absatz 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist nicht anzuwenden. | „(4) Die Schlichtungsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]. Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine Regelungen zur Schlichtung von Streitigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 enthält. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung die Angaben nach § 32 Absatz 3 und **5** des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt die Evaluationsberichte der Schlichtungsstelle an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung; § 35 Absatz 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist nicht anzuwenden. |
| (5) Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer regelt die Einzelheiten der Organisation der Schlichtungsstelle, der Errichtung des Beirats einschließlich der Berufung weiterer Beiratsmitglieder, der Aufgaben des Beirats, der Bestellung der Schlichter, der Geschäftsverteilung und des Schlichtungsverfahrens durch Satzung nach folgenden Grundsätzen: | (5) u n v e r ä n d e r t |
| 1. das Schlichtungsverfahren muss für die Beteiligten unentgeltlich durchgeführt werden; | |
| 2. die Schlichtung muss jedenfalls für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Wert von 15 000 Euro statthaft sein; | |
| 3. die Durchführung des Schlichtungsverfahrens darf nicht von der Inanspruchnahme eines Vermittlungsverfahrens nach § 73 Absatz 2 Nummer 3 abhängig gemacht werden.“ | |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
| --- | --- |
| **Artikel 4** | **Artikel 4** |
| **Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung** | **u n v e r ä n d e r t** |
| § 15a Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst: | |
| „Das Einvernehmen nach Satz 1 wird unwiderleglich vermutet, wenn ein Verbraucher eine Verbraucherschlichtungsstelle, eine branchengebundene andere Gütestelle oder eine andere Gütestelle der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Innung angerufen hat.“ | |
| **Artikel 5** | **Artikel 5** |
| **Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes** | **Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes** |
| Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel *2 des Gesetzes* vom *11. Juni 2013* (BGBl. I S. *1545*) geändert worden ist, *dieses wiederum geändert durch Artikel 43 Nummer 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586),* wird wie folgt geändert: | Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel **176 der Verordnung** vom **31**. **August 2015** (BGBl. I S. **1474**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 16 folgende Angabe eingefügt: | 1. u n v e r ä n d e r t |
| „§ 16a Behördliche Schlichtung nach § 57a des Luftverkehrsgesetzes“. | |
| 2. In § 14 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Verurteilten“ die Wörter „sowie im Schlichtungsverfahren nach § 57a des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt. | 2. u n v e r ä n d e r t |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| 3. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt: | 3. u n v e r ä n d e r t |
| „§ 16a | |
| Behördliche Schlichtung nach § 57a des Luftverkehrsgesetzes | |
| Die Gebühr 1220 des Kostenverzeichnisses schuldet nur das Luftfahrtunternehmen.“ | |
| 4. Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert: | 4. u n v e r ä n d e r t |
| a) Die Anmerkung zu Nummer 1220 wird wie folgt gefasst: | |
| „Die Gebühr entsteht nicht, wenn dem Fluggast die Gebühr 1222 auferlegt oder das Schlichtungsbegehren dem Luftfahrtunternehmen nicht zugeleitet wird.“ | |
| b) Nach Nummer 1220 werden die folgenden Nummern 1221 und 1222 eingefügt: | |

Entwurf

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebührenbetrag |
|---|---|---|
| „1221 | Das Luftfahrtunternehmen erkennt die Forderung des Fluggastes innerhalb von vier Wochen ab Zuleitung des Schlichtungsbegehrens an und die Durchführung des Schlichtungsverfahrens wird entbehrlich:<br>Die Gebühr 1220 ermäßigt sich auf............................. | 75,00 € |
| 1222 | Auferlegung einer Gebühr nach § 57a Abs. 3 LuftVG. | 30,00 €“. |

Beschlüsse des 6. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| **Artikel 6** | **Artikel 6** |
| **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs** | **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs** |
| *§ 204 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs* in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel *1* des Gesetzes vom *22. Juli 2014* (BGBl. I S. *1218*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | **Das Bürgerliche Gesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel **16** des Gesetzes vom **29. Juni 2015** (BGBl. I S. **1042**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| | **1. § 204 Absatz 1 wird wie folgt geändert:** |
| *1.* Nummer 4 wird wie folgt gefasst: | **a)** u n v e r ä n d e r t |
| „4. die Veranlassung der Bekanntgabe eines Antrags, mit dem der Anspruch geltend gemacht wird, bei einer | |
| a) staatlichen oder staatlich anerkannten Streitbeilegungsstelle oder | |
| b) anderen Streitbeilegungsstelle, wenn das Verfahren im Einvernehmen mit dem Antragsgegner betrieben wird; | |
| die Verjährung wird schon durch den Eingang des Antrags bei der Streitbeilegungsstelle gehemmt, wenn der Antrag demnächst bekannt gegeben wird,“. | |
| *2.* In Nummer 12 wird das Wort „Gütestelle“ durch das Wort „Streitbeilegungsstelle“ ersetzt. | **b)** u n v e r ä n d e r t |
| | **2. § 309 wird wie folgt geändert:** |
| | **a) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.** |
| | **b) Folgende Nummer 14 wird angefügt:** |
| | **„14. (Klageverzicht)** |
| | **eine Bestimmung, wonach der andere Vertragsteil seine Ansprüche gegen den Verwender gerichtlich nur geltend machen darf, nachdem er eine gütliche Einigung in einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung versucht hat.“** |
| **Artikel 7** | **Artikel 7** |
| **Änderung des Unterlassungsklagengesetzes** | **Änderung des Unterlassungsklagengesetzes** |
| Das Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch … [Artikel 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts, *Bundesratsdrucksache 55/15*] geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | Das Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch… [Artikel 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts, **Bundestagsdrucksache 18/4631**] geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| 1. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: | 1. u n v e r ä n d e r t |
| a) In Nummer 10 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt. | |
| b) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt. | |
| c) Folgende Nummer 12 wird angefügt: | |
| „12. § 2 Absatz 2 sowie die §§ 36 und 37 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] und Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1).“ | |
| 2. In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „(Bundesanstalt)“ gestrichen. | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. § 14 wird wie folgt gefasst: | 3. § 14 wird wie folgt gefasst: |
| „§ 14 | „§ 14 |
| Schlichtungsverfahren und Verordnungsermächtigung | Schlichtungsverfahren und Verordnungsermächtigung |
| (1) Bei Streitigkeiten aus der Anwendung | (1) Bei Streitigkeiten aus der Anwendung |
| 1. der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. der §§ 491 bis 509 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. der Vorschriften betreffend Zahlungsdiensteverträge in | 3. der Vorschriften betreffend Zahlungsdiensteverträge in |
| a) den §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, | a) u n v e r ä n d e r t |
| b) der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11), die zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung | b) u n v e r ä n d e r t |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| (EU) Nr. 260/2012 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) geändert worden ist, und | |
| c) der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 1) geändert worden ist, | c) u n v e r ä n d e r t |
| | **d) der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1),** |
| 4. des § 2 Absatz 1a Satz 3 und des § 23b des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zwischen E-Geld-Emittenten und ihren Kunden, | 4. u n v e r ä n d e r t |
| 5. der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn an der Streitigkeit Verbraucher beteiligt sind, oder | 5. u n v e r ä n d e r t |
| 6. sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreffen, zwischen Verbrauchern und nach dem Kreditwesengesetz beaufsichtigten Unternehmen | 6. u n v e r ä n d e r t |
| können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank oder die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle ist für die Streitigkeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 zuständig; die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle ist für die Streitigkeiten nach Satz 1 Num- | können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank oder die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle ist für die Streitigkeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 zuständig; die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle ist für die Streitigkeiten nach Satz 1 Num- |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| mer 5 und 6 zuständig. Diese behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen sind nur zuständig, wenn es für die Streitigkeit keine zuständige anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle gibt. | mer 5 und 6 zuständig. Diese behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen sind nur zuständig, wenn es für die Streitigkeit keine zuständige anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle gibt. |
| (2) Jede Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 1 muss mit mindestens zwei Schlichtern besetzt sein, die die Befähigung zum Richteramt haben. Die Schlichter müssen unabhängig sein und das Schlichtungsverfahren fair und unparteiisch führen. Sie sollen ihre Schlichtungsvorschläge am geltenden Recht ausrichten und sie sollen insbesondere die zwingenden Verbraucherschutzgesetze beachten. Für das Schlichtungsverfahren kann von einem Verbraucher kein Entgelt verlangt werden. | (2) unverändert |
| (3) Das Bundesamt für Justiz erkennt auf Antrag eine Schlichtungsstelle als private Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 1 Satz 1 an, wenn | (3) Das Bundesamt für Justiz erkennt auf Antrag eine Schlichtungsstelle als private Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 1 Satz 1 an, wenn |
| 1. der Träger der Schlichtungsstelle ein *Verband* ist, | 1. der Träger der Schlichtungsstelle ein **eingetragener Verein** ist, |
| 2. die Schlichtungsstelle für die Streitigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 zuständig ist und | 2. unverändert |
| 3. die Organisation, Finanzierung und Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle den Anforderungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung entspricht, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurde. | 3. unverändert |
| Die Verfahrensordnung einer anerkannten Schlichtungsstelle kann nur mit Zustimmung des Bundesamts für Justiz geändert werden. | Die Verfahrensordnung einer anerkannten Schlichtungsstelle kann nur mit Zustimmung des Bundesamts für Justiz geändert werden. |
| (4) Das Bundesamt für Justiz nimmt die Verbraucherschlichtungsstellen nach Absatz 1 in die Liste nach § 33 Absatz 1 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes auf und macht die Anerkennung und den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung im Bundesanzeiger bekannt. | (4) unverändert |
| (5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der | (5) unverändert |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63) | |
| 1. die näheren Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens der bei der Deutschen Bundesbank und der bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach diesem Gesetz eingerichteten Verbraucherschlichtungsstellen, insbesondere auch die Kosten des Schlichtungsverfahrens für einen am Schlichtungsverfahren beteiligten Unternehmer, | |
| 2. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung einer privaten Verbraucherschlichtungsstelle und für die Aufhebung dieser Anerkennung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zustimmung zur Änderung der Verfahrensordnung, | |
| 3. die Zusammenarbeit der behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen und der privaten Verbraucherschlichtungsstellen mit | |
| a) staatlichen Stellen, insbesondere der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, und | |
| b) vergleichbaren Stellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.“ | |
| 4. *Folgender Abschnitt 6* wird *angefügt*: | 4. **§ 16** wird **wie folgt gefasst**: |
| „Abschnitt 6 | „Abschnitt 6 |
| *Überleitungsvorschriften* | **entfällt** |
| § 16 | **„**§ 16 |
| Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten | Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten |
| *Die Schlichtungsstellen der Verbände, denen die Schlichtungsaufgabe nach § 7 Absatz 1 und 2* der *Schlichtungsstellenverfahrensverordnung oder* nach § *11* Absatz *1 der Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung jeweils in der vor* | **(1) Bis zum Inkrafttreten** der **Rechtsverordnung** nach § **14** Absatz **5** gelten **ergänzend** |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| *dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung wirksam übertragen worden ist,* gelten *bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] als anerkannte private Verbraucherschlichtungsstellen nach § 14 Absatz 1.“* | |
| | **1. für die Verbraucherschlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank und für deren Verfahren die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung,** |
| | **2. für die Verbraucherschlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und für deren Verfahren die Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung.** |
| | **Bei ergänzender Anwendung der Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung nach Satz 1 Nummer 2 treten an die Stelle der Streitigkeiten nach dem Kapitalanlagegesetzbuch die Streitigkeiten nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6. Schlichter, die für die Schlichtung von Streitigkeiten nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bestellt sind, dürfen nicht zugleich die Aufsicht über Unternehmen wahrnehmen, die den Vorschriften des Kreditwesengesetzes unterliegen. Vor der Bestellung von Schlichtern für Streitigkeiten nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 sind abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 1 der Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung der BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. sowie die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V. nicht zu beteiligen.** |
| | **(2) Die Schlichtungsstellen der Verbände, denen die Schlichtungsaufgabe nach § 7 Absatz 1 und 2 der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung oder nach § 11 Absatz 1 der Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung jeweils in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung wirksam übertragen worden ist, gelten bis zum … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] als anerkannte private Verbraucherschlichtungsstellen nach § 14 Absatz 1.“** |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| **Artikel 8** | **Artikel 8** |
| **Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes** | **u n v e r ä n d e r t** |
| In § 2 Nummer 1 Buchstabe a des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird die Angabe „und 17“ durch ein Komma und die Angabe „17, 20 und 21“ ersetzt. | |
| **Artikel 9** | **Artikel 9** |
| **Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes** | **Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes** |
| Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel *6 des Gesetzes* vom *21. Juli 2014* (BGBl. I S. *1066*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel **311 der Verordnung** vom **31**. **August 2015** (BGBl. I S. **1474**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| 1. In § 41 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 werden die Wörter „Schlichtungsstelle und deren Anschrift sowie“ durch die Wörter „Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, über die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie über“ ersetzt. | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. § 111a wird wie folgt geändert: | 2. u n v e r ä n d e r t |
| a) In Satz 2 werden die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt und werden nach der Angabe „§ 111b“ die Wörter „unter Angabe der Anschrift und der Webseite der Schlichtungsstelle“ eingefügt. | |
| b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt: | |
| „Das Unternehmen hat zugleich anzugeben, dass es zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet ist. Das Unternehmen hat auf seiner Webseite auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b, die Anschrift und die Webseite der Schlichtungsstelle sowie seine Pflicht zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren hinzuweisen.“ | |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| 3. § 111b wird wie folgt geändert: | 3. § 111b wird wie folgt geändert: |
| a) Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben. | a) u n v e r ä n d e r t |
| b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: | b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: |
| aa) In Satz 1 wird das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ und werden die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und“ durch die Wörter „der Justiz und für“ ersetzt. | aa) u n v e r ä n d e r t |
| bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „machen“ die Wörter „und der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 32 Absatz 2 und *4* des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] mitzuteilen“ eingefügt. | bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „machen“ die Wörter „und der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 32 Absatz 2 und **5** des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] mitzuteilen“ eingefügt. |
| c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst: | c) u n v e r ä n d e r t |
| „(4) Eine privatrechtlich organisierte Einrichtung kann nach Absatz 3 Satz 1 als Schlichtungsstelle anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz erfüllt, soweit das Energiewirtschaftsgesetz keine abweichenden Regelungen trifft. | |
| (5) Die anerkannte Schlichtungsstelle hat dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz jährlich über ihre Organisations- und Finanzstruktur zu berichten. § 34 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes bleibt unberührt.“ | |
| d) In Absatz 6 Satz 2 wird vor dem Wort „Entgelt“ das Wort „geringes“ eingefügt. | d) u n v e r ä n d e r t |
| e) Absatz 7 wird wie folgt geändert: | e) u n v e r ä n d e r t |
| aa) In Satz 1 wird das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ und werden die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und“ durch die Wörter „der Justiz und für“ ersetzt. | |
| bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: | |
| „Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft, muss die be- | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| auftragte Schlichtungsstelle die Anforderungen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz erfüllen.“ | |
| f) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt: | f) u n v e r ä n d e r t |
| „(8) Die anerkannte und die beauftragte Schlichtungsstelle sind Verbraucherschlichtungsstellen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist anzuwenden, soweit das Energiewirtschaftsgesetz keine abweichenden Regelungen trifft. Die Schlichtungsstellen sollen regelmäßig Schlichtungsvorschläge von allgemeinem Interesse für den Verbraucher auf ihrer Webseite veröffentlichen.“ | |
| g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9. | g) u n v e r ä n d e r t |
| 4. Dem § 111c Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: | 4. u n v e r ä n d e r t |
| „Die Schlichtungsstelle teilt den Parteien mit, dass sich die Dauer des Schlichtungsverfahrens wegen besonderer Schwierigkeit der Streitigkeit verlängert.“ | |
| **Artikel 10** | **Artikel 10** |
| **Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung** | **u n v e r ä n d e r t** |
| In § 2 Absatz 3 Satz 6 Nummer 3 der Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1631) geändert worden ist, werden die Wörter „anzurufen und die Anschrift der zuständigen Schlichtungsstelle“ durch die Wörter „anzurufen, die Anschrift und die Webseite der zuständigen Schlichtungsstelle, die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren“ ersetzt. | |
| **Artikel 11** | **Artikel 11** |
| **Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung** | **u n v e r ä n d e r t** |
| In § 2 Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 der Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| (BGBl. I S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1631) geändert worden ist, werden die Wörter „anzurufen und die Anschrift der zuständigen Schlichtungsstelle" durch die Wörter „anzurufen, die Anschrift und die Webseite der zuständigen Schlichtungsstelle, die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren" ersetzt. | |
| **Artikel 12** | **Artikel 12** |
| **Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** | **Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** |
| In § 1 Nummer 3a der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch ... *[Artikel ... der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung]* geändert worden ist, wird nach den Wörtern „und des § 331 Absatz 2 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs" das Komma durch das Wort „sowie" ersetzt und werden die Wörter „sowie Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 342 Absatz 5 Satz 1 bis 3 und Absatz 6 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz" gestrichen. | In § 1 Nummer 3a der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch Artikel **626 Absatz 5** der **Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)** geändert worden ist, wird nach den Wörtern „und des § 331 Absatz 2 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs" das Komma durch das Wort „sowie" ersetzt und werden die Wörter „sowie Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 342 Absatz 5 Satz 1 bis 3 und Absatz 6 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz" gestrichen. |
| **Artikel 13** | **Artikel 13** |
| **Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs** | **Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs** |
| Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel *3 des Gesetzes* vom *10. Dezember 2014* (BGBl. I S. *2085*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel **344 der Verordnung** vom **31**. **August 2015** (BGBl. I S. **1474**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 342 wie folgt gefasst: | 1. u n v e r ä n d e r t |
| „§ 342 Beschwerdeverfahren". | |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| 2. § 342 wird wie folgt geändert: | 2. u n v e r ä n d e r t |
| a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: | |
| „§ 342 | |
| Beschwerdeverfahren“. | |
| b) Absatz 3 wird aufgehoben. | |
| c) Absatz 4 wird Absatz 3 und nach der Angabe „Absatz 1“ werden die Wörter „oder Streitigkeiten nach Absatz 3“ gestrichen. | |
| d) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben. | |
| **Artikel 14** | **Artikel 14** |
| **Aufhebung der Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung** | **Aufhebung der Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung** |
| Die Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung vom 16. Juli 2013 (BGBl. I S. 2479) wird aufgehoben. | Die Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung vom 16. Juli 2013 (BGBl. I S. 2479**), die durch Artikel 345 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474**) **geändert worden ist,** wird aufgehoben. |
| **Artikel 15** | **Artikel 15** |
| **Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes** | **Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes** |
| § 214 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel *2* Absatz *49* des Gesetzes vom *1. April* 2015 (BGBl. I S. *434*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | § 214 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel **8** Absatz **21** des Gesetzes vom **17**. **Juli** 2015 (BGBl. I S. **1245**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| 1. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst: | 1. u n v e r ä n d e r t |
| „(1) Das Bundesamt für Justiz kann privatrechtlich organisierte Einrichtungen als Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten | |
| 1. bei Versicherungsverträgen mit Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anerkennen, | |
| 2. zwischen Versicherungsvermittlern oder Versicherungsberatern und Versicherungs- | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| nehmern im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen anerkennen. | |
| Die Beteiligten können diese Schlichtungsstelle anrufen; das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt. | |
| (2) Eine privatrechtlich organisierte Einrichtung kann als Schlichtungsstelle anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle nach § 24 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] erfüllt. Eine anerkannte Schlichtungsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Das Bundesamt für Justiz nimmt die Verbraucherschlichtungsstellen nach Absatz 1 in die Liste nach § 33 Absatz 1 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes auf und macht die Anerkennung und den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung im Bundesanzeiger bekannt.“ | |
| 2. In Absatz 4 Satz 2 wird vor dem Wort „Entgelt“ das Wort „geringes“ eingefügt. | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. Absatz 5 wird wie folgt gefasst: | 3. u n v e r ä n d e r t |
| „(5) Soweit keine privatrechtlich organisierte Einrichtung als Schlichtungsstelle anerkannt wird, weist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Aufgaben der Schlichtungsstelle durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einer Bundesoberbehörde oder Bundesanstalt zu und regelt deren Verfahren sowie die Erhebung von Gebühren und Auslagen. § 31 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Schlichtungsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und muss die Anforderungen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz erfüllen.“ | |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
| --- | --- |
| **Artikel 16** | **Artikel 16** |
| **Änderung des Postgesetzes** | **Änderung des Postgesetzes** |
| § 18 Absatz 2 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel *4 Absatz 106 des Gesetzes* vom *7*. August *2013* (BGBl. I S. *3154*) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst: | § 18 Absatz 2 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel **453 der Verordnung** vom **31**. August **2015** (BGBl. I S. **1474**) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst: |
| „(2) Für die außergerichtliche Streitbeilegung nach der Verordnung nach Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Verfahren entstehenden Kosten selbst. Unbeschadet der Regelungen der Verordnung nach Absatz 1 regelt die Streitbeilegungsstelle die weiteren Einzelheiten des außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens in einer Schlichtungsordnung, die sie veröffentlicht. Die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Verbraucher und einem Postdienstleister muss den Anforderungen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] entsprechen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übermittelt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung die Mitteilungen nach § 32 Absatz 3 und *4* des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes.“ | „(2) Für die außergerichtliche Streitbeilegung nach der Verordnung nach Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Verfahren entstehenden Kosten selbst. Unbeschadet der Regelungen der Verordnung nach Absatz 1 regelt die Streitbeilegungsstelle die weiteren Einzelheiten des außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens in einer Schlichtungsordnung, die sie veröffentlicht. Die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Verbraucher und einem Postdienstleister muss den Anforderungen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] entsprechen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übermittelt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung die Mitteilungen nach § 32 Absatz 3 und **5** des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes.“ |
| **Artikel 17** | **Artikel 17** |
| **Änderung des Telekommunikationsgesetzes** | **Änderung des Telekommunikationsgesetzes** |
| Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel *22* des Gesetzes vom *25*. Juli *2014* (BGBl. I S. *1266*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel **5** des Gesetzes vom **17**. Juli **2015** (BGBl. I S. **1324**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| 1. § 45n wird wie folgt geändert: | 1. u n v e r ä n d e r t |
| a) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „verpflichtet werden,“ die Wörter „dem Verbraucher und auf Verlangen anderen Endnutzern“ eingefügt und werden die Wörter „zu veröffentlichen“ durch das Wort „bereitzustellen“ ersetzt. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: | |
| „2. über den Vertragsbeginn, die noch verbleibende Vertragslaufzeit und die bei Vertragskündigung anfallenden Gebühren,“. | |
| cc) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt. | |
| dd) Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 und 5 ersetzt: | |
| „4. über die Dienstqualität einschließlich eines Angebotes zur Überprüfbarkeit der Datenübertragungsrate und | |
| 5. über die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit beim Zugang für behinderte Endnutzer getroffen worden sind.“ | |
| b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „verpflichtet werden,“ die Wörter „dem Verbraucher und auf Verlangen anderen Endnutzern“ eingefügt und werden die Wörter „zu veröffentlichen“ durch das Wort „bereitzustellen“ ersetzt. | |
| bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: | |
| „2. den Umfang der angebotenen Dienste einschließlich der Bedingungen für Datenvolumenbeschränkungen,“. | |
| c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: | |
| „(5) Die Informationen sind in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Form dem Verbraucher und auf Verlangen anderen Endnutzern bereitzustellen. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können hinsichtlich Ort und Form der Bereitstellung weitere Anforderungen festgelegt werden.“ | |
| 2. § 47a wird wie folgt geändert: | 2. § 47a wird wie folgt geändert: |
| a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil nach Nummer 2 nach den Wörtern „bei der“ die Wörter „Verbraucherschlichtungsstelle der“ eingefügt. | a) u n v e r ä n d e r t |
| b) Absatz 2 wird aufgehoben. | b) u n v e r ä n d e r t |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| c) Absatz 3 wird Absatz 2 und in den Nummern 4 und 5 werden jeweils vor dem Wort „Bundesnetzagentur“ die Wörter „Verbraucherschlichtungsstelle der“ eingefügt. | c) u n v e r ä n d e r t |
| d) Absatz 4 wird Absatz 3 und die folgenden Sätze werden angefügt: | d) Absatz 4 wird Absatz 3 und die folgenden Sätze werden angefügt: |
| „Die Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur muss die Anforderungen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] erfüllen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übermittelt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung die Mitteilungen nach § 32 Absatz 3 und *4* des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes.“ | „Die Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur muss die Anforderungen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] erfüllen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übermittelt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung die Mitteilungen nach § 32 Absatz 3 und **5** des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes.“ |
| 3. § 145 wird wie folgt gefasst: | 3. u n v e r ä n d e r t |
| „§ 145 | |
| Kosten von außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren | |
| Für die außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach § 47a werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Verfahren entstehenden Kosten selbst.“ | |
| **Artikel 18** | **Artikel 18** |
| **Änderung des EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Gesetzes** | **Änderung des EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Gesetzes** |
| Das EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S 2547) wird wie folgt geändert: | Das EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S**.** 2547) wird wie folgt geändert: |
| 1. § 6 wird wie folgt geändert: | 1. § 6 wird wie folgt geändert: |
| a) In Absatz 1 wird das Wort „Schlichtungsstelle“ durch das Wort „Verbraucherschlichtungsstelle“ ersetzt. | a) u n v e r ä n d e r t |
| b) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst: | b) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst: |
| „(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 1 bedarf der Anerkennung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und | „(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 1 bedarf der Anerkennung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| Fundstelle dieses Gesetzes] durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Verbraucherschlichtungsstelle kann auch eine verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle sein. Die Anerkennung und der Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen und der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 32 Absatz 2 und *4* des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes mitzuteilen. | Fundstelle dieses Gesetzes] durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Verbraucherschlichtungsstelle kann auch eine verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle sein. Die Anerkennung und der Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen und der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 32 Absatz 2 und **5** des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes mitzuteilen. |
| (4) Die Beförderer, Reiseveranstalter und Reisevermittler haben bei der Beantwortung einer Beschwerde im Zusammenhang mit den unter die Verordnung (EU) Nr. 181/2011 fallenden Rechten und Pflichten auf die Möglichkeit der Schlichtung hinzuweisen und die Adressen geeigneter Verbraucherschlichtungsstellen mitzuteilen. | (4) u n v e r ä n d e r t |
| (5) Soweit keine Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 3 anerkannt wurde, kann das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Aufgabe der Schlichtungsstelle durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einer Bundesoberbehörde oder Bundesanstalt zuweisen und deren Verfahren sowie die Erhebung von Gebühren und Auslagen regeln. § 31 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist auf die Regelung der Gebühren anzuwenden. Die Schlichtungsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und muss die Anforderungen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz erfüllen.“ | (5) u n v e r ä n d e r t |
| c) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben. | c) u n v e r ä n d e r t |
| 2. In § 7 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt. | 2. u n v e r ä n d e r t |
| 3. § 8 wird wie folgt geändert: | 3. u n v e r ä n d e r t |
| a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt. | |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| b) Absatz 3 wird aufgehoben. | |
| **Artikel 19** | **Artikel 19** |
| **Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung** | **Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung** |
| § 37 der Eisenbahn-Verkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 782), die zuletzt durch Artikel *3 des Gesetzes* vom *26*. Mai *2009* (BGBl. I S. *1146*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | § 37 der Eisenbahn-Verkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 782), die zuletzt durch Artikel **2 der Verordnung** vom **21**. Mai **2015** (BGBl. I S. **782**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| 1. In Absatz 1 wird das Wort „Schlichtungsstelle“ durch das Wort „Verbraucherschlichtungsstelle“ ersetzt. | 1. u n v e r ä n d e r t |
| 2. Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst: | 2. Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst: |
| „(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 1 bedarf der Anerkennung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Verbraucherschlichtungsstelle kann auch eine verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle sein. Die Anerkennung und der Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen und der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 32 Absatz 2 und *4* des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes mitzuteilen. | „(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 1 bedarf der Anerkennung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Verbraucherschlichtungsstelle kann auch eine verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle sein. Die Anerkennung und der Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen und der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 32 Absatz 2 und **5** des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes mitzuteilen. |
| (3) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen hat bei der Beantwortung einer Beschwerde wegen der Nichtbeachtung von Fahrgastrechten auf die Möglichkeit der Schlichtung hinzuweisen und die Adressen geeigneter Verbraucherschlichtungsstellen mitzuteilen.“ | (3) u n v e r ä n d e r t |
| 3. Folgender Absatz 4 wird angefügt: | 3. u n v e r ä n d e r t |
| „(4) Soweit keine Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 2 anerkannt wurde, kann das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Aufgabe der Schlichtungsstelle durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einer Bundesoberbehörde oder Bundesanstalt zuweisen und deren Verfahren sowie die Erhebung | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| von Gebühren und Auslagen regeln. § 31 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist auf die Regelung der Gebühren entsprechend anzuwenden. Die Schlichtungsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und muss die Anforderungen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz erfüllen.“ | |
| **Artikel 20** | **Artikel 20** |
| **Änderung des EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gesetzes** | **Änderung des EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gesetzes** |
| Das EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2454), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 138 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | Das EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2454), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 138 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| 1. § 6 wird wie folgt geändert: | 1. § 6 wird wie folgt geändert: |
| a) In Absatz 1 wird das Wort „Schlichtungsstelle“ durch das Wort „Verbraucherschlichtungsstelle“ ersetzt. | a) u n v e r ä n d e r t |
| b) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst: | b) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst: |
| „(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 1 bedarf der Anerkennung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Verbraucherschlichtungsstelle kann auch eine verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle sein. Die Anerkennung und der Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen und der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 32 Absatz 2 und *4* des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes mitzuteilen. | „(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 1 bedarf der Anerkennung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Verbraucherschlichtungsstelle kann auch eine verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle sein. Die Anerkennung und der Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen und der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 32 Absatz 2 und **5** des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes mitzuteilen. |
| (4) Die Beförderer, Reiseveranstalter und Reisevermittler haben bei der Beantwortung einer Beschwerde im Zusammenhang mit den unter die Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 fallenden Rechten und Pflich- | (4) u n v e r ä n d e r t |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| ten auf die Möglichkeit der Schlichtung hinzuweisen und die Adressen geeigneter Verbraucherschlichtungsstellen mitzuteilen. | |
| (5) Soweit keine Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 3 anerkannt wurde, kann das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Aufgabe der Schlichtungsstelle durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einer Bundesoberbehörde oder Bundesanstalt zuweisen und deren Verfahren sowie die Erhebung von Gebühren und Auslagen regeln. § 31 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist auf die Regelung der Gebühren entsprechend anzuwenden. Die Schlichtungsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und muss die Anforderungen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz erfüllen.“ | (5) u n v e r ä n d e r t |
| c) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben. | c) u n v e r ä n d e r t |
| 2. § 8 wird wie folgt geändert: | 2. u n v e r ä n d e r t |
| a) Satz 1 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt. | |
| bb) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt. | |
| cc) Nummer 5 wird aufgehoben. | |
| b) Satz 2 wird aufgehoben. | |
| 3. In § 9 Absatz 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt. | 3. u n v e r ä n d e r t |
| **Artikel 21** | **Artikel 21** |
| **Änderung des Luftverkehrsgesetzes** | **Änderung des Luftverkehrsgesetzes** |
| Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel *2 Absatz 175 des Gesetzes* vom | Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel **567 der Verordnung** vom |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| *7.* August *2013* (BGBl. I S. *3154*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | **31**. August **2015** (BGBl. I S. **1474**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 57c folgende Angabe eingefügt: | 1. u n v e r ä n d e r t |
| „§ 57d Verhältnis zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz“. | |
| 2. § 57 wird wie folgt geändert: | 2. § 57 wird wie folgt geändert: |
| a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: | a) u n v e r ä n d e r t |
| aa) In Satz 1 werden die Wörter „Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Justiz und für Verbraucherschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt. | |
| bb) In Satz 3 wird das Wort „ist“ durch die Wörter „und der Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung sind“ ersetzt. | |
| b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: | b) u n v e r ä n d e r t |
| „(2) Privatrechtlich organisierte Einrichtungen können als Schlichtungsstellen anerkannt werden, wenn die Schlichtungsstellen und die Durchführung des Schlichtungsverfahrens den Anforderungen dieses Gesetzes, des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] und der nach diesen Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen.“ | |
| c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst: | c) u n v e r ä n d e r t |
| „Von dem Fluggast kann ein Entgelt von bis zu 30 Euro verlangt werden, wenn die Geltendmachung des Anspruchs im Schlichtungsverfahren missbräuchlich ist.“ | |
| d) In Absatz 5 Satz 3 werden nach den Wörtern „Bundesministerium der Justiz“ die Wörter „und für Verbraucherschutz“ eingefügt. | d) u n v e r ä n d e r t |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| e) Folgender Absatz 7 wird angefügt: | e) Folgender Absatz 7 wird angefügt: |
| „(7) Eine anerkannte Einrichtung ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung die Angaben nach § 32 Absatz 2 und *4* des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Die Schlichtungsstelle hat den Evaluationsbericht nach § 34 Absatz 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu übermitteln. Dieses leitet den Evaluationsbericht an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung weiter; § 35 Absatz 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“ | „(7) Eine anerkannte Einrichtung ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung die Angaben nach § 32 Absatz 2 und **5** des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Die Schlichtungsstelle hat den Evaluationsbericht nach § 34 Absatz 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu übermitteln. Dieses leitet den Evaluationsbericht an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung weiter; § 35 Absatz 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“ |
| 3. § 57a wird wie folgt geändert: | 3. § 57a wird wie folgt geändert: |
| a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst: | a) u n v e r ä n d e r t |
| „(2) Die Schlichtungsstelle und die Durchführung des Schlichtungsverfahrens müssen den Anforderungen dieses Gesetzes, des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen. | |
| (3) Das Bundesamt für Justiz kann dem Fluggast die Gebühr 1222 der Anlage (Kostenverzeichnis) zum Justizverwaltungskostengesetz auferlegen, wenn die Geltendmachung des Anspruchs im Schlichtungsverfahren missbräuchlich ist.“ | |
| b) Absatz 4 wird wie folgt geändert: | b) u n v e r ä n d e r t |
| aa) In Satz 1 werden die Wörter „Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt. | |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
| --- | --- |
| bb) In Satz 5 wird nach der Angabe „Absatz 3“ die Angabe „Satz 2“ gestrichen. | |
| c) Folgender Absatz 6 wird angefügt: | c) Folgender Absatz 6 wird angefügt: |
| „(6) Die Schlichtungsstelle nach Absatz 1 ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und von der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung in die Liste nach § 33 Absatz 1 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes einzutragen; § 32 Absatz 3 und *4* sowie § 35 Absatz 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes sind nicht anzuwenden.“ | „(6) Die Schlichtungsstelle nach Absatz 1 ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und von der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung in die Liste nach § 33 Absatz 1 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes einzutragen; § 32 Absatz 3 und **5** sowie § 35 Absatz 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes sind nicht anzuwenden.“ |
| 4. § 57b wird wie folgt geändert: | 4. u n v e r ä n d e r t |
| a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „von Fluggästen oder“ durch die Wörter „oder der Herabstufung von Fluggästen in eine niedrigere Klasse sowie“ ersetzt. | |
| b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: | |
| aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst: | |
| „4. das Schlichtungsbegehren missbräuchlich ist, insbesondere wenn die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich bereits beigelegt ist,“. | |
| bb) In Nummer 5 werden die Wörter „gemacht worden ist oder“ durch die Wörter „gemacht worden ist, wenn das Luftfahrtunternehmen den geltend gemachten Anspruch nicht abgelehnt hat oder wenn das Luftfahrtunternehmen den geltend gemachten Anspruch weder anerkannt noch abgelehnt hat und“ ersetzt. | |
| c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde“ durch die Wörter „eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist“ ersetzt. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| 5. § 57c wird durch die folgenden §§ 57c und 57d ersetzt: | 5. u n v e r ä n d e r t |
| „§ 57c | |
| Verordnungsermächtigungen | |
| (1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weitere Anforderungen an die Schlichtungsstellen nach § 57 und das von den Schlichtungsstellen nach den §§ 57 und 57a zu gewährleistende Schlichtungsverfahren. | |
| (2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann auch die Einzelheiten des Verfahrens nach § 57 Absatz 5 regeln. | |
| (3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Beträge nach § 57b Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 6 an die allgemeine Preissteigerung anpassen, wenn diese seit dem 1. November 2013 oder seit der letzten Anpassung mehr als 10 Prozent beträgt. | |
| § 57d | |
| Verhältnis zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz | |
| Soweit die Vorschriften dieses Unterabschnitts und der nach § 57c erlassenen Rechtsverordnung keine Regelung enthalten, gelten für die Schlichtung von Streitigkeiten über Ansprüche nach § 57b Absatz 1 das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und die auf Grund des § 42 Absatz 1 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Dies gilt auch für die Schlichtung von Streitigkeiten über Ansprüche des Fluggastes nach § 57b Absatz 1, der mit dem Luftfahrtunternehmen nicht vertraglich verbunden ist.“ | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| 6. Dem § 72 wird folgender Absatz 5 angefügt: | 6. u n v e r ä n d e r t |
| „(5) Die durch Artikel 21 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geänderten und eingefügten Vorschriften des Zweiten Abschnitts 5. Unterabschnitt gelten nicht für Ansprüche, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes] entstanden sind.“ | |
| **Artikel 22** | **Artikel 22** |
| **Änderung der Luftverkehrsschlichtungsverordnung** | **u n v e r ä n d e r t** |
| Die Luftverkehrsschlichtungsverordnung vom 11. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3820) wird wie folgt geändert: | |
| 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 17 folgende Angabe eingefügt: | |
| „§ 17a Verhältnis zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz“. | |
| 2. § 1 wird wie folgt geändert: | |
| a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: | |
| „(1) Privatrechtlich organisierte Einrichtungen können als Schlichtungsstellen nach § 57 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes anerkannt werden, wenn die Schlichtungsstellen, die Durchführung der Schlichtungsverfahren und die Regelung der Entgelte folgenden Anforderungen entsprechen: | |
| 1. den §§ 57 und 57b des Luftverkehrsgesetzes, | |
| 2. den §§ 2 bis 16 Absatz 1 und 3 dieser Rechtsverordnung, | |
| 3. den §§ 1 bis 23, 34, 38 und 39 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] und | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| 4. denjenigen Vorschriften der nach § 42 Absatz 1 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, die die Anforderungen nach Nummer 3 konkretisieren.“ | |
| b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Verbraucherschutz“ eingefügt. | |
| 3. § 4 wird wie folgt geändert: | |
| a) In Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Erledigung“ durch das Wort „Ausübung“ ersetzt. | |
| b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: | |
| „Die Schlichter haben die Beteiligten über den Umfang ihrer Verschwiegenheitspflichten zu informieren.“ | |
| 4. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: | |
| „Die Tätigkeit kann fortgeführt werden, wenn der Schlichter den Beteiligten die Umstände offenlegt, die seine Unparteilichkeit beeinträchtigen können, und die Beteiligten der Fortführung seiner Tätigkeit ausdrücklich zustimmen.“ | |
| 5. § 6 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: | |
| „Entscheidungen über die Schlichtung im Luftverkehr nach § 4 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 sowie nach § 8 Absatz 2 bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Beiratsmitglieder nach den Absätzen 1 und 2.“ | |
| 6. In § 7 Satz 2 werden nach der Angabe „Absatz 5“ die Wörter „Satz 1 und 2“ eingefügt. | |
| 7. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: | |
| „(1) Die Schlichtungsstelle hat sich eine Verfahrensordnung zu geben, die die Anforderungen an die Schlichtungsstelle und das Schlichtungsverfahren nach den folgenden Vorschriften näher bestimmt: | |
| 1. nach den §§ 57 und 57b des Luftverkehrsgesetzes, | |
| 2. nach den §§ 9 bis 16 Absatz 1 und 3 dieser Rechtsverordnung, | |
| 3. nach den §§ 4 bis 23, 34, 38 und 39 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes und | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| 4. nach denjenigen Vorschriften der nach § 42 Absatz 1 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, die die Anforderungen nach Nummer 3 konkretisieren.“ | |
| 8. In § 9 Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Verbraucherschutz“ eingefügt. | |
| 9. § 10 wird wie folgt geändert: | |
| a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „eingereicht werden“ das Komma und die Wörter „wenn diese hierfür einen Zugang eröffnet hat“ gestrichen. | |
| b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: | |
| „Die Beteiligten dürfen nicht verpflichtet werden, sich vertreten zu lassen.“ | |
| 10. In § 11 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „geltend gemacht hat und“ die Wörter „der Anspruch von dem Luftfahrtunternehmen abgelehnt wurde oder der Anspruch von dem Luftfahrtunternehmen weder anerkannt noch abgelehnt wurde und“ eingefügt. | |
| 11. § 13 wird wie folgt geändert: | |
| a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: | |
| „Die privatrechtlich organisierte Schlichtungsstelle kann in ihrer Verfahrensordnung die Fristen nach den Sätzen 2 und 4 verkürzen.“ | |
| b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „die Anrufung der Schlichtungsstelle missbräuchlich oder“ gestrichen. | |
| c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst: | |
| „(6) Sobald keine weiteren Angaben und Unterlagen mehr benötigt werden (Eingang der vollständigen Beschwerdeakte), benachrichtigt die Schlichtungsstelle die Beteiligten.“ | |
| 12. § 14 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „(3) Der Schlichtungsvorschlag ist den Beteiligten 90 Tage nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte zu übermitteln. Die Schlichtungsstelle kann diese Frist bei besonders schwierigen Streitigkeiten oder mit Zustimmung der Beteiligten verlängern. Die Beteiligten sind über die Verlängerung der Frist zu unterrichten.“ | |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| 13. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt: | |
| „§ 17a | |
| Verhältnis zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz | |
| Für das Verhältnis der Vorschriften dieser Rechtsverordnung zu den Vorschriften des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes und der auf Grund des § 42 Absatz 1 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gilt § 57d des Luftverkehrsgesetzes.“ | |
| 14. § 18 wird wie folgt geändert: | |
| a) Der Wortlaut wird Absatz 1. | |
| b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: | |
| „(2) Die durch Artikel 22 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geänderten und eingefügten Vorschriften dieser Rechtsverordnung gelten nicht für Ansprüche, die vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 3] entstanden sind.“ | |
| **Artikel 23** | **Artikel 23** |
| **Überleitungsvorschrift** | **Überleitungsvorschrift** |
| (1) Schlichtungsstellen, die nach § 191f der Bundesrechtsanwaltsordnung, § 14 des Unterlassungsklagengesetzes, § 342 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 1] geltenden Fassung, § 18 des Postgesetzes, § 47a des Telekommunikationsgesetzes und § 57a des Luftverkehrsgesetzes eingerichtet worden sind, haben zum *30. November 2015* die nach Artikel 1 § 32 Absatz 3 erforderlichen Angaben an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung zu melden. | (1) Schlichtungsstellen, die nach § 191f der Bundesrechtsanwaltsordnung, § 14 des Unterlassungsklagengesetzes, § 342 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 1] geltenden Fassung, § 18 des Postgesetzes, § 47a des Telekommunikationsgesetzes und § 57a des Luftverkehrsgesetzes eingerichtet worden sind, haben zum **... [einsetzen: Datum des letzten Tages des zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 3 folgenden Monats]** die nach Artikel 1 § 32 Absatz 3 erforderlichen Angaben an die |

| **Entwurf** | **Beschlüsse des 6. Ausschusses** |
|---|---|
| | Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung zu melden. |
| (2) Schlichtungsstellen, die nach § 111b des Energiewirtschaftsgesetzes, § 214 des Versicherungsvertragsgesetzes, § 6 des EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Gesetzes, § 6 des EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gesetzes oder § 57 des Luftverkehrsgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anerkannt oder beauftragt worden sind, können ihre Tätigkeit bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats ...] auf der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes] geltenden Rechtsgrundlage fortsetzen. Nach Ablauf dieses Zeitraums gelten sie als Verbraucherschlichtungsstellen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und unterliegen den ab ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften. § 6 Absatz 3 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes gilt für Streitmittler, die am … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes] bei den Schlichtungsstellen nach Satz 1 bereits als Streitmittler tätig waren, erst ab dem … [einsetzen: Datum des *ersten* Tages des *18*. auf *die Verkündung* folgenden Monats]. | (2) Schlichtungsstellen, die nach § 111b des Energiewirtschaftsgesetzes, § 214 des Versicherungsvertragsgesetzes, § 6 des EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Gesetzes, § 6 des EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gesetzes oder § 57 des Luftverkehrsgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anerkannt oder beauftragt worden sind, können ihre Tätigkeit bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats ...] auf der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes] geltenden Rechtsgrundlage fortsetzen. Nach Ablauf dieses Zeitraums gelten sie als Verbraucherschlichtungsstellen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und unterliegen den ab ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften. § 6 Absatz 3 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes gilt für Streitmittler, die am … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes] bei den Schlichtungsstellen nach Satz 1 bereits als Streitmittler tätig waren, erst ab dem … [einsetzen: Datum des **letzten** Tages des **36**. auf **das Inkrafttreten nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes** folgenden Monats]. |
| **Artikel 24** | **Artikel 24** |
| **Inkrafttreten, Außerkrafttreten** | **Inkrafttreten, Außerkrafttreten** |
| (1) Artikel 1 § *27* Absatz *1, §§ 40* und 42, Artikel 6, 7 Nummer 2 bis 4*,* Artikel *12 bis 14 und 16* Nummer 1 treten am Tag nach der Verkündung *dieses Gesetzes* in Kraft. Artikel 1 §§ 36 und 37 *und* Artikel 7 Nummer 1 treten am *9. Januar 2016* in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ... [einsetzen: Datum des *15.* auf die Verkündung folgenden *Tages*] in Kraft. | (1) Artikel 1 § **40** Absatz **2 bis 5** und **§** 42, **die** Artikel 6, 7 Nummer 2 bis 4 **und** Artikel **17** Nummer 1 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 §§ 36 und 37**,** Artikel 7 Nummer 1 **und Artikel 14** treten am **… [einsetzen: Datum des ersten Tages des 12. auf die Verkündung folgenden Monats]** in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ... [einsetzen: Datum des **ersten Tages des zweiten** auf die Verkündung folgenden **Monats**] in Kraft. |
| (2) Artikel 23 tritt zum ... [einsetzen: Datum des *ersten* Tages des *19*. auf *die Verkündung* folgenden Monats] außer Kraft. | (2) Artikel 23 tritt zum ... [einsetzen: Datum des **letzten** Tages des **36**. auf **das Inkrafttreten nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes** folgenden Monats] außer Kraft. |

## Bericht der Abgeordneten Dr. Patrick Sensburg, Dennis Rohde, Caren Lay und Renate Künast

### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/5089** in seiner 109. Sitzung am 11. Juni 2015 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Tourismus und an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/5295** in seiner 115. Sitzung am 2. Juli 2015 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Tourismus und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Die Vorlage auf **Drucksache 18/5760** hat der Deutsche Bundestag mit Drucksache 18/5976 Nr. 1.8 am 11. September 2015 an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Tourismus und an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5089 in seiner 63. Sitzung am 2. Dezember 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5089 in seiner 59. Sitzung am 2. Dezember 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Zuvor hat der Ausschuss den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungsantrag einstimmig angenommen. Die unter III. wiedergegebene Entschließung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5089 in seiner 45. Sitzung am 2. Dezember 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Änderungsantrag mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen wurde zuvor einstimmig angenommen. Die unter III. wiedergegebene Entschließung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5089 in seiner 42. Sitzung am 2. Dezember 2015 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die unter III. wiedergegebene Entschließung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5089 in seiner 51. Sitzung am 2. Dezember 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen den Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs. Zuvor hatte der

Ausschuss den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungsantrag angenommen. Die unter III. wiedergegebene Entschließung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksachen 18/5295, 18/5760 in seiner 63. Sitzung am 2. Dezember 2015 beraten. Er empfiehlt, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5295 für erledigt zu erklären. Zur Vorlage auf Drucksache 18/5760 empfiehlt er Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/5295, 18/5760 in seiner 59. Sitzung am 2. Dezember 2015 beraten und sie für erledigt erklärt.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat die Vorlage auf Drucksachen 18/5295, 18/5760 in seiner 45. Sitzung am 2. Dezember 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5295 anzunehmen. Zur Vorlage auf Drucksache 18/5760 empfiehlt der Ausschuss Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat die Vorlage auf Drucksachen 18/5295, 18/5760 in seiner 42. Sitzung am 2. Dezember 2015 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/5295 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Zur Vorlage auf Drucksache 18/5760 empfiehlt der Ausschuss einstimmig Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksachen 18/5295, 18/5760 in seiner 51. Sitzung am 2. Dezember 2015 beraten. Er empfiehlt, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5295 für erledigt zu erklären. Zur Vorlage auf Drucksache 18/5760 empfiehlt er Kenntnisnahme.

Der **Parlamentarische Beirat** für nachhaltige Entwicklung hat sich mit der Vorlage auf Bundesrats-Drucksache 258/15 (Bundestagsdrucksache 18/5295) in seiner 28. Sitzung am 17. Juni 2015 befasst und festgestellt, dass sich der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hinsichtlich des Indikators „Kriminalität – Persönliche Sicherheit weiter erhöhen“ ergebe. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei jedoch plausibel, so dass eine Prüfbitte nicht erforderlich sei.

## III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a und b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5089 in seiner 60. Sitzung am 1. Juli 2015 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung dazu durchzuführen. In seiner 65. Sitzung am 23. September 2015 hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz die Vorlagen auf Drucksachen 18/5295, 18/5760 anberaten und beschlossen, diese in die bereits beschlossene öffentliche Anhörung zur Vorlage auf Drucksache 18/5089 einzubeziehen. Die öffentliche Anhörung hat er in seiner 70. Sitzung am 30. September 2015 durchgeführt. Es haben folgende Sachverständige teilgenommen:

| | |
|---|---|
| Dr. Christof Berlin | söp_Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V., Berlin |
| Felix Braun | Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V., Kehl, Projektleiter |
| Prof. Dr. Ulla Gläßer, LL.M. | Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Juniorprofessur für Mediation und Konfliktmanagement |

| | |
|---|---|
| Dr. Susanne Lilian Gössl, LL.M. | Universität Bonn,<br>Fachbereich Rechtswissenschaft |
| Jutta Gurkmann | Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv), Berlin,<br>Teamleiterin Recht und Internationales |
| Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel | Universität Bayreuth<br>Lehrstuhl für Verbraucherrecht<br>Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät |
| Dr. Manja Schreiner | Zentralverband des Deutschen Handwerks,<br>Abteilungsleiterin Recht und Organisation |

Hinsichtlich des Ergebnisses der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 70. Sitzung vom 30. September 2015 mit den anliegenden Stellungahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlagen auf Drucksache 18/5089 und Drucksachen 18/5295, 18/5760 in seiner 76. Sitzung am 2. Dezember 2015 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/5089 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht und einstimmig angenommen wurde. Der wortgleiche Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5295, 18/5760 wurde einvernehmlich für erledigt erklärt. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eine Entschließung zur Vorlage auf Drucksache 18/5089 ein, die mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt wurde. Sie hatte folgenden Wortlaut:

*Der Bundestag wolle beschließen*

*I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,*

*am 27.05.2015 hat das Bundeskabinett den Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und Folgeänderungen) und einer Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichtenverordnung) beschlossen.*

*Mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) soll die europäische Richtlinie 2013/11/EU und die Verordnung deutsches Recht umgesetzt werden. Durch das Gesetz soll zukünftig ein branchenübergreifendes Modell für alternative Streitbeilegung bei Streitigkeiten bei Kauf- und Dienstleistungsverträgen etabliert werden. Das Gesetz sieht hierfür Verbraucherschlichtungsstellen vor. Mit dem Gesetz werden die Kriterien und das Verfahren zur Anerkennung der Verbraucherschlichtungsstellen festgelegt.*

*Das Instrument der Schlichtung bietet u.a. folgende Vorteile für die Verbraucher:*

- *Schlichtung kann die Durchsetzung von Verbraucherrechten verbessern, indem sie eine Lücke zwischen unternehmenseigenen Beschwerdemanagement und Gerichtsverfahren füllt. Gerade bei sehr kleinen Streitwerten wenden sich Verbraucherinnen und Verbraucher oft gar nicht an ein Gericht, wenn ihre Beschwerde bei dem betreffenden Unternehmen erfolglos bleibt. Für diese Verbrauchergruppe, die aus „rationalem Desinteresse“ angesichts geringwertiger Verbraucherstreitigkeiten auf eine gerichtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche verzichten, bietet die Schlichtung eine Chance.*
- *Schlichtungen können zügig abgewickelt werden und sind mit keinen oder sehr geringen Kosten für Verbraucherinnen und Verbraucher verbunden.*

- *Das Schlichtungsverfahren zielt auf eine gütliche Einigung und kann als Verfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO eingesetzt werden.*
- *Die Vertraulichkeit von privaten und geschäftlichen Angelegenheiten bleibt gewahrt.*

*Es gibt derzeit in Deutschland laut Gesetzentwurf bereits rund 60.000 Streitbeilegungsanträge von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei den bestehenden Schlichtungsstellen in den Bereichen Versicherung, Energieversorgung, öffentlicher Personenverkehr, Telekommunikation und Finanzdienstleistungen. Damit sich die alternative Streitbeilegung in Deutschland auch weiter erfolgreich etablieren kann, sollte sie hohen Standards unterliegen.*

*Der derzeitige Gesetzentwurf weist hier noch erhebliche Mängel auf:*

- *Die im Gesetzentwurf vorgesehene freiwillige Beteiligung von Unternehmen ist kritisch zu sehen. Es ist fraglich, ob das Gesetz tatsächlich das intendierte Ziel erreichen wird, dass sich mehr Unternehmen einer Schlichtungsstelle anschließen und dadurch Verbraucherinnen und Verbrauchern einen besseren Zugang zu Schlichtungsverfahren erhalten.*
- *Statt Universalschlichtungsstellen auf Länderebene sind branchenspezialisierte Schlichtungsstellen zielführender. Gut funktionierende Schlichtungsstellen zeigen, dass branchenspezifisches Wissen, Kenntnis über die Geschäftspraktiken der Unternehmen und funktionierende Arbeitsbeziehungen zwischen Schlichtungsstellen und Unternehmen wichtiger sind als die räumliche Nähe. Durch die Aufteilung in viele dezentrale Stellen besteht die Gefahr von Parallelstrukturen und Zuständigkeitsproblemen. Bundesweite Branchenlösungen gewährleisten eine Spezialisierung und die Sammlung von Expertise bei den Schlichtungsstellen. Eine bundesweite Auffangschlichtung, wie sie der Bund bereits bei der zentralen Auffangstelle im Luftverkehr eingerichtet hat, hätte dazu beitragen können, dass sich bundesweite Branchenlösungen durchsetzen. Die Konstruktion eines Forschungsprojekts auf Bundesebene (§ 43) geht daher in die richtige Richtung. Sie stellt aber nicht sicher, dass auch nach 2019 weiterhin eine bundesweite Stelle existiert.*
- *Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Schlichtungsstellen sind Voraussetzung dafür, dass das Instrument der Schlichtung von Verbraucherinnen und Verbrauchern ebenso wie von Unternehmen akzeptiert und angenommen wird. Vorbild hätten die bereits existierenden gut funktionierenden Branchenschlichtungsstellen sein können, die als unabhängiger Trägerverein organisiert sind. Zumindest jedoch müssten die Beteiligungsrechte der Verbraucherverbände klarer definiert sein. Wesentliche Entscheidungen, wie beispielsweise die Auswahl der SchlichterInnen, sollten nicht gegen den Wiederspruch des Verbraucherverbands, sondern im Einvernehmen zwischen Branchen- und Verbraucherverband erfolgen.*
- *Bisher haben die Schlichtungsstellen nur Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden sowie der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung im Bundesamt für Justiz. Schlichtungsstellen sollten aber ihre Entscheidungen unter Wahrung des Anonymitätsgrundsatzes möglichst transparent machen und somit auch die Rechtsfortbildung gewährleisten. So können beispielsweise Verbraucherverbände ihre Klagebefugnis weiterhin wahrnehmen, wenn Schlichtungsverfahren nicht weiterführen, offene Rechtsfragen bestehen oder Verbraucherverbände Musterklagen anstreben wollen bei sich wiederholenden Verstößen gegen Verbraucherrechte.*
- *Die derzeitigen Verjährungsregelungen müssen überarbeitet werden, damit sich Verbraucher darauf verlassen können, dass Schlichtungsverfahren auch bis kurz vor der Verjährung wahrgenommen werden können. Deshalb muss der Schlichtungsantrag die Verjährung der Forderung hemmen.*

*II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,*

- *dafür Sorge zu tragen, dass für jede außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus einem Verbrauchervertrag mit einem in Deutschland niedergelassenen Unternehmen eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle angerufen werden kann. Unternehmen können sich einer Schlichtungsstelle ihrer Wahl anschließen oder werden andernfalls von einer Auffangschlichtungsstelle erfasst. Ausnahmeregelungen für kleine Unternehmen können geprüft werden.*
- *die Möglichkeit einer Gebührenreduktion im Einzelfall (§ 31 Abs. 1 VSBG-E) für alle Verbraucherschlichtungsstellen einzuführen.*

- *eine bundesweite Universalschlichtungsstelle einzurichten. Die bis 2019 im Rahmen eines Forschungsprojekts eingerichtete Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle ist nicht ausreichend, da sie nicht sicherstellt, dass auch nach 2019 weiterhin eine bundesweite Universalschlichtungsstelle existiert.*
- *sicherzustellen, dass die Schlichtung für Verbraucherinnen und Verbraucher freiwillig und gebührenfrei ist. Es darf auch über eine Rechtschutzversicherung keinen Zwang zur Teilnahme an einer Schlichtung geben.*
- *zu gewährleisten, dass StreitmittlerInnen die Befähigung zum Richteramt besitzen und über die kommunikative Fähigkeiten verfügen, die gerade bei außergerichtlichen und auf eine einvernehmliche Streitbeilegung zielende Verfahren von zentraler Bedeutung sind (§ 6 Abs. 2).*
- *zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Verbraucherschlichtungsstellen das Trägervereinsmodell und die Beteiligung von Verbraucherorganisationen zu stärken, indem wesentliche Entscheidungen, wie beispielsweise die Auswahl der Schlichter, nur mit Zustimmung des zu beteiligen Verbraucherverbands getroffen werden dürfen.*
- *zur Schaffung von Transparenz und Sicherstellung der Rechtsfortbildung eine Datenbank einzurichten, in der Fälle anonymisiert eingestellt und zugänglich gemacht werden. Zudem sollten Schlichtungsstellen verpflichtet werden, auf ihrer Internetseite Entscheidungen anonym zu veröffentlichen.*
- *eine Musterverfahrensordnung vorzusehen, an der sich die Verbraucherschlichtungsstellen orientieren können, ggf. mit branchenspezifischen Modifikationen. Die Verfahrensordnung sollte allerdings unter anderem anders als in § 17 GE vorgesehen, die Möglichkeit einer mündlichen Erörterung des Falles nicht von der Zustimmung der (beiden) Parteien abhängig machen.*
- *eine Regelung zu schaffen, nach der Schlichtungsstellen auch im Bereich der Finanzdienstleistungen den Voraussetzungen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes genügen müssen, insbesondere hinsichtlich der Beteiligungsrechte für Verbraucherverbände;*
- *eine Regelung zu schaffen, nach der Telekommunikationsunternehmen, die sich für ihren gesamten Geschäftsbereich zur Teilnahme an einer privaten Schlichtungsstelle nach VSBG verpflichten, von ihrer Teilnahmepflicht nach § 47a vor der Bundesnetzagentur freigestellt werden;*
- *zu prüfen, wie Schlichtung auch für Wohneigentümergemeinschaften im Rahmen einer Wohneigentumsgesetz-Reformierung ermöglicht werden kann.*
- *das Gesetz nach zwei Jahren einer Evaluation zu unterziehen.*

### *III. Begründung*

*Durch die im Gesetz vorgesehene freiwillige Teilnahme von Unternehmen besteht kaum ein Anreiz für Unternehmen, sich einer Schlichtungsstelle anzuschließen. Das Gesetz sieht lediglich vor, dass Unternehmen auf ihrer Internetseite darüber informieren müssen, ob sie sich einer Schlichtungsstelle anschließen. Dies ist jedoch weder für die Unternehmen ein Anreiz noch für die Verbraucher Grundlage für eine Kaufentscheidung. Somit ist fraglich, ob das von der RL 2013/11/EU intendierte Ziel, Verbraucherinnen und Verbrauchern einen flächendeckenden Zugang zur außergerichtlichen Streitbeilegung zu schaffen, erreicht wird. Im Bereich des Luftverkehrs hat der Gesetzgeber den Weg einer gesetzlichen Teilnahmepflicht genommen, was dazu geführt hat, dass die Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr (söp) sich als erfolgreiche Branchenschlichtungsstelle sowohl bei Verbrauchern als auch Unternehmen etabliert hat. Erforderlich ist deshalb eine Teilnahmepflicht für Unternehmen vor der behördlichen Universalschlichtungsstelle. Dies kann Anreiz sein, private Schlichtungsstellen zu gründen bzw. sich bestehenden Schlichtungsstellen anzuschließen.*

*Bei der Geltendmachung von Ansprüchen, die nach § 14 VSBG-E abzulehnen sind, soll es möglich sein, die Gebühren zu reduzieren und so die Kostentragungspflicht der Unternehmen im Einzelfall zu senken. So ist es beispielsweise bei der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr bereits Praxis, dass bei nicht bestehendem Anspruch ein „Kurzbescheid" mit ausführlicher Erläuterung erstellt und eine geringere Fallpauschale berechnet wird.*

*Die bis 2019 im Rahmen eines Forschungsprojekts eingerichtete Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle ist keine dauerhaft eingerichtete bundesweite Universalschlichtungsstelle. Weiterhin liegt die Zuständigkeit für die Einrichtung von Universalschlichtungsstellen bei den Ländern.*

*Die Einrichtung dezentraler Universalschlichtungsstellen bei den Ländern ist sachlich nicht gerechtfertigt und widerspricht „best practice“-Beispielen in Deutschland und Europa. Schlichtungsstellen müssen vor allem über Fachkompetenz verfügen. Räumliche Nähe hat hingegen für eine erfolgreiche Schlichtung wenig Bedeutung. Zudem ist zu befürchten, dass durch eine Länderzuständigkeit unterschiedliche Standards geschaffen werden und keine Einheitlichkeit der Ergebnisse. Sinnvoll ist stattdessen eine bundesweite Universalschlichtungsstelle, wie dies auch bereits im Fall der zentralen Auffangstelle im Luftverkehr (§ 57a LuftVG) und für die zentrale Anlaufstelle im VSBG (§ 32) vom Gesetzgeber vorgesehen ist. Eine bundesweite Auffangschlichtung würde über die höhere Fallzahl den Aufbau von Fachwissen und eine Spezialisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglichen. Eine zentrale Einrichtung wäre hinsichtlich der notwendigen Infrastruktur kostengünstiger und würde eine bessere Aufmerksamkeit erreichen. Die Vernetzung im internationalen Kontext würde erleichtert und Zuständigkeitszweifel könnten vermieden werden.*

*Die Schlichtung muss für Verbraucherinnen und Verbraucher freiwillig und gebührenfrei sein. Insbesondere muss ausgeschlossen sein, dass Rechtsschutzversicherungen die Deckungszusage für einen Prozess von einer vorangehenden Schlichtung abhängig machen*

*Als Eignungsvoraussetzung für StreitmittlerInnen sollte an die Befähigung zum Richteramt angeknüpft werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Streitschlichtung als Vermittlung mehr umfasst als eine Prüfung und juristische Sachverhalts- und Anspruchsprüfung. Schlichtung ist auch darauf ausgerichtet, dass Verbraucherinnen und Verbraucher sich verstanden und ernst genommen fühlen und die vorgeschlagene Lösung nachvollziehen und verstehen können. Deshalb sollten SchlichterInnen zusätzlich zu dem juristischen Fachwissen insbesondere auch über kommunikative Fähigkeiten verfügen, die bei außergerichtlichen und auf eine einvernehmliche Streitbeilegung zielende Verfahren von zentraler Bedeutung sind. Zu diesen kommunikativen Fähigkeiten gehören aktives Zuhören, eine empathische und zugewandte Kommunikation, sowie die Formulierung der relevanten Fakten und möglichen Lösungen in einer für Verbraucher verständlichen und zugänglichen Weise. Denn das Verbraucherschlichtungsverfahren soll barrierefrei und leicht zugänglich sein für Verbraucherinnen und Verbraucher, deren Schutzbedürfnis hier bei fehlendem Anwaltszwang besonders berücksichtigt werden muss.*

*Voraussetzung für den Erfolg einer Schlichtungsstelle ist, dass die Schlichtungsstellen sowohl von Anbietern als auch von Verbrauchern akzeptiert und als unabhängige und unparteiliche Stelle anerkannt wird. Sinnvoll und bereits erfolgreich erprobt ist daher das Trägervereinsmodell (z.B. söp, Schlichtungsstelle Energie) mit paritätisch besetztem Verwaltungsrat. Die im Gesetzentwurf vorgesehene verpflichtende Beteiligung des jeweils anderen Verbands (Verbraucher- bzw. Unternehmensverband) ist nicht ausreichend, um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schlichtungsstelle zu sichern, da die Beteiligung nicht näher festgelegt wird. So könnte ein Schlichter auch gegen die Stimme des beteiligten Verbraucherverbands (bzw. Wirtschaftsverbands) benannt werden. Stattdessen muss den beteiligten Verbänden bei den wichtigen Entscheidungen (§9) ein Vetorecht eingeräumt werden.*

*Die Veröffentlichung von Entscheidungen bzw. angenommenen Einigungsvorschläge in anonymisierter Form ist wichtig, um Transparenz und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die Entscheidungen bzw. angenommenen Einigungsvorschläge müssen für Verbraucher/innen, für Schlichtungsstellen und für die juristische Fachöffentlichkeit zugänglich sein, um die Rechtsfortbildung im Verbraucherrecht zu ermöglichen. Hierzu können entweder Datenbanken speziell für Schlichtungsfälle eingerichtet werden oder aber bereits bestehende Datenbanken (wie bspw. Juris) genutzt und um Schlichtungsfälle erweitert werden. Zudem würde eine Verpflichtung der Schlichtungsstellen, Entscheidungen anonymisiert auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, zur Transparenz beitragen.*

*Eine Musterverfahrensordnung würde als Orientierung für alle Verbraucherschlichtungsstellen dienen, die sie ggf. um branchenspezifischen Modifikationen ergänzen können. Durch eine gewisse Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften wird das Verfahren für Verbraucher/innen berechenbarer und sie können die Risiken besser abschätzen. Die Zugänglichkeit des Verfahrens wird dadurch ebenso erhöht wie die Rechtssicherheit. Auch zeigt die bisherige Praxis der Streitschlichtung, dass es bereits gewisse Standards gibt, die sich als „best practice“ etabliert haben und von mehreren Schlichtungsstellen übernommen werden. In der Musterverfahrensordnung sollte unter anderem einen Regelungsvorschlag vorsehen, der die Möglichkeit einer mündlichen Verhandlung des Falles nicht von der Zustimmung beider Parteien abhängig macht. Wenn eine Partei eine mündliche Erörterung des Falles beantragt, soll dies von der anderen Partei nicht durch ein Veto verhindert werden können. Gerade mit Blick auf den im Schlichtungsverfahren verankerten Grundsatz des Verbraucherschutzes sollte der Grundsatz der Mündlichkeit in einer dem Schlichtungsverfahren angepassten Weise gewahrt bleiben.*

*Damit Verbraucherinnen und Verbraucher nicht Gefahr laufen, dass ein Anspruch verjährt, weil beispielsweise eine unzuständige Verbraucherschlichtungsstelle angerufen wurde oder die andere Partei zu lange untätig bleibt, muss für diesen Fall eine Regelung geschaffen werden.*

*Schlichtungsstellen der Finanzdienstleistungen werden weiterhin in § 14 Unterlassensklagengesetz geregelt. Anders als im VSBG werden hier die Beteiligungsrechte für Verbraucher- bzw. Wirtschaftsverbände nicht klar geregelt.*

*Im Telekommunikationsbereich besteht laut TKG ein behördlich geregeltes Schlichtungsverfahren vor der BNetzA, mit einer geregelten Teilnahmepflicht der Unternehmen. Die Schlichtungsstelle der BNetzA soll durch den Gesetzentwurf in eine behördliche Verbraucherschlichtungsstelle umgewandelt werden, die die Anforderungen des VSBG erfüllt und vorranging als Schlichtungsstelle im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes zuständig ist. Dies wird dazu führen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher sich bei Streitigkeiten mit Telekommunikationsunternehmen je nach Sachverhalt an unterschiedliche Schlichtungsstellen wenden müssen – je nachdem ob es sich um Streitigkeiten im Bereich des Telekommunikations- oder des Telemediengesetzes handelt. Um eine branchenweite Schlichtung zu ermöglichen, sollte hier – wie für andere Wirtschaftsbereiche auch vorgesehen – eine subsidiäre Zuständigkeit der BNetzA gelten, wenn sich ein Unternehmen für seinen gesamten Geschäftsbereich einer Teilnahmepflicht gegenüber einer privaten Schlichtungsstelle unterwirft.*

*Erheblicher Schlichtungsbedarf besteht auch im Bereich der Wohnungseigentumsverwaltung. Eine Vielzahl der Konflikte wird hier jedoch nicht in den Anwendungsbereich des VSGB fallen. Daher soll im Rahmen der Überarbeitung des Wohneigentumsgesetzes geprüft werden, wie Schlichtung auch für Wohnungseigentümer ermöglicht werden kann.*

*Da mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz die Schlichtung als Rechtsinstrument breit verankert werden soll und die Entwicklung beispielsweise hinsichtlich Schlichtungsstellen und Anzahl von Schlichtungsstellen schwer absehbar ist, sollte das Gesetz nach zwei Jahren einer Evaluation unterzogen werden. Hierbei sollte die Entwicklung der Schlichtung (u.a. Schlichtungsstellen, Anzahl Schlichtungsverfahren), aber auch die Akzeptanz des Verfahrens bei Verbrauchern und Unternehmen evaluiert sowie die Erfahrungen der Schlichtungsstellen berücksichtigt werden. Hierbei sollten auch Unterschiede zwischen den Branchen betrachtet werden. Insbesondere sollte evaluiert werden, ob für diejenigen Branchen, für die hohe Beschwerdezahlen bei den Verbraucherzentralen vorliegen, Branchenschlichtungsstellen existieren bzw. wie in diesen Branchen Schlichtung organisiert ist und funktioniert.*

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte den Ansatz der Gesetzentwürfe, die Streitschlichtung für Verbraucher durch private Streitschlichtungsstellen zu stärken. Kritisch sehe sie, dass die Teilnahme an der Schlichtung freiwillig sei und die Parteien auch nicht an die Schlichtungsentscheidung gebunden seien. Gerade unseriöse Unternehmen könnten sich der Schlichtung entziehen. Vorzugswürdig wäre eine verpflichtende Schlichtung mit bindenden Entscheidungen gewesen. Hierdurch hätte sich auch die Debatte über die Höhe der Gebühren der Streitschlichtung und ihre Auswirkungen auf die Attraktivität dieses Instruments erledigt. Für problematisch halte sie zudem, dass der Markt der Schlichtungsstellen unübersichtlich werden könne; bereits die bestehenden Schlichtungsstellen seien den Verbrauchern teilweise nur wenig bekannt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hielt die vorgelegten Gesetzentwürfe für ausgewogen und praxistauglich. Das Verhältnis von Bund und Ländern in der Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben sei gut austariert. Nunmehr solle zunächst der Bund eine Allgemeine Schlichtungsstelle einrichten und deren Arbeit parallel evaluieren. Vor Ablauf der fünfjährigen Erprobungsphase würden die Evaluierungsergebnisse den Ländern zur Verfügung gestellt. Verbraucher erhielten die Möglichkeit, auch kleine Forderungen, für die sie möglicherweise kein gerichtliches Verfahren anstrengen würden, im Rahmen einer Schlichtung durchzusetzen. Die Bereitschaft zur Teilnahme an der Schlichtung werde sich als Qualitätsmerkmal erweisen. Denn Verbraucher könnten sich gerade für Branchen entscheiden, die freiwillig Schlichtungen anböten. Die vorgesehenen Gebühren trügen zur kostendeckenden Arbeit der Streitschlichtungsstellen bei; sie führten dazu, dass sowohl Unternehmen, die die Kosten zu tragen hätten, als auch Verbraucher diese Verfahren annähmen. Bedeutsam sei auch die Regelung der Missbrauchsgebühr, die Verbrauchern auferlegt werden könne.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich den Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU an. Sie betonte, dass mit dem Gesetz eine Schlichtungsstruktur geschaffen werde, die Akzeptanz finden werde. Hierzu gehöre die Gebührenfreiheit für die Verbraucher, abgesehen von Missbrauchsgebühren. Bedeutsam sei auch, dass die Entscheidungen nachvollziehbar seien. Hierzu trage bei, dass die Streitmittler die Qualifikation zum Volljuristen oder zertifizierten

Mediator haben müssten. Schließlich werde durch den Änderungsantrag unterbunden, dass Verbraucher zur Schlichtung gezwungen würden, z. B. durch entsprechende Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Unternehmen. Durch die Experimentierklausel, die zunächst die Förderung einer vom Bund finanzierten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle vorsehe, würden die Kompetenzen an einer Stelle gebündelt, so dass nicht in allen 16 Bundesländern Universalschlichtungsstellen eingerichtet werden müssten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte, dass mit den Gesetzentwürfen zur Verbraucherstreitschlichtung nach vielen Jahren der Diskussion nunmehr eine Lücke zwischen dem unternehmenseigenen Beschwerdemanagement und Gerichtsverfahren, die teilweise aus „rationalem Desinteresse“ nicht angestrengt würden, gefüllt werde. In ihrer Entschließung gehe sie auf Mängel der Gesetzentwürfe und alternative Lösungen ein. Hierzu zähle die Verbindlichkeit der Teilnahme an der Schlichtung. Kritisch sehe sie die Einrichtung von Universalschlichtungsstellen auf Länderebene; sie habe branchenspezifische Schlichtungsstellen bevorzugt. Die Nachbesserung bei den Qualifikationserfordernissen der Streitmittler begrüße sie. Sinnvoll wäre es darüber hinaus gewesen, zu Zwecken der Dokumentation und Transparenz eine Datenbank zu schaffen, eine Musterverfahrensordnung vorzusehen sowie zu klären, was nach Ablauf der Evaluationsphase 2019 geschehen werde.

## IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 18/5089 verwiesen.

**Zu Artikel 1 (Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen – VSBG)**

**Zu § 2 Absatz 2 VSBG**

Mit der Änderung wird klargestellt, dass in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und sonstigen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums als richtlinienkonform anerkannte Streitbeilegungsstellen ebenfalls als Verbraucherschlichtungsstellen bezeichnet werden dürfen.

**Zu § 3 VSBG**

Die Vorschrift fordert jetzt ausdrücklich, dass der Träger einer Verbraucherschlichtungsstelle ein eingetragener Verein sein muss. Dies entspricht der aktuellen Praxis der bestehenden Schlichtungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland, deren Träger eingetragene Vereine sind. Enger als mit dem Begriff „Verband“ wird damit eine Rechtsform des Trägers vorgegeben, die zu einer dauerhaften und qualitätvollen Arbeit der Schlichtungsstelle beiträgt.

**Zu § 6 VSBG**

**Zu Absatz 2 Satz 2 (neu)**

Die Anforderungen an die besondere Qualifikation des Streitmittlers werden durch den neu eingefügten Satz 2 verstärkt. Über die in § 6 Absatz 2 Satz 1 bereits mit den allgemeinen Kriterien Rechtskenntnisse, Fachwissen und Fähigkeit zur Streitbeilegung beschriebene Kompetenz hinaus wird nun als Nachweis und zusätzliche Anforderung verlangt, dass der Streitmittler die Befähigung zum Richteramt besitzen oder zertifizierter Mediator sein muss.

**Zu Absatz 3 Satz 2 (neu)**

Der neue Satz 2 stellt klar, dass das Tätigkeitsverbot aus § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 VSBG nicht gilt, wenn der Streitmittler in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung zwar für einen Wirtschafts- oder Verbraucherverband tätig war, jedoch allein in der Eigenschaft als Streitmittler.

**Zu § 14 VSBG**

**Zu Absatz 1 Nummer 3 (alt) und Absatz 5 (neu)**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Streitmittler den Antrag ablehnt, wenn der Verbraucher den streitigen Anspruch zwar zuvor beim Unternehmer geltend gemacht hat, der Unternehmer diesen Anspruch aber weder anerkannt noch abgelehnt hat und seit der Geltendmachung beim Unternehmer nicht mehr als zwei Monate verstrichen sind. Ziel der Vorschrift war es, dem Unternehmer zunächst eine reale Möglichkeit zu geben, den geltend gemachten Anspruch zu prüfen und auf das Anliegen des Verbrauchers zu reagieren. Die Vorschrift hat jedoch den Nachteil, dass dem Verbraucher unter Umständen bei Ansprüchen, die erst kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist

beim Unternehmer geltend gemacht werden, die Möglichkeit genommen würde, die Verjährung durch Antragstellung bei der Verbraucherschlichtungsstelle zu unterbrechen.

Die Änderung streicht daher den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Ablehnungsgrund des § 14 Absatz 1 Nummer 3 (alt) VSBG und führt stattdessen einen neuen Absatz 5 ein. Danach kann die Verbraucherschlichtungsstelle das Verfahren nicht mehr ohne Beteiligung des Antragsgegners ablehnen, wenn der Verbraucher den Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle weniger als zwei Monate nach Geltendmachung des streitigen Anspruchs beim Unternehmer und vor einer Reaktion des Unternehmers einreicht. Der Unternehmer kann aber erreichen, dass der Streitmittler das Verfahren aussetzt, wenn der Unternehmer den streitigen Anspruch noch nicht anerkannt oder abgelehnt hat und der Verbraucher seinen Antrag früher als zwei Monate nach Geltendmachung des Anspruchs beim Unternehmer gestellt hat. Erkennt der Unternehmer den streitigen Anspruch innerhalb der zwei Monate an, so lehnt der Streitmittler die weitere Durchführung des Verfahrens ab. Auf diese Weise wird einerseits dem Verbraucher die Möglichkeit der Verjährungsunterbrechung erhalten. Andererseits kann der Unternehmer, der den streitigen Anspruch anerkennt, die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens und damit das dafür anfallende Entgelt vermeiden.

**Zu § 14 Absatz 1 Nummer 3 (neu) VSBG und zu § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 (alt) VSBG**

Die offensichtliche Aussichtslosigkeit bzw. Mutwilligkeit des Antrages sind sachgerechter als Ablehnungsgrund nach Absatz 1 eingeordnet worden und damit anders als zuvor nicht mehr davon abhängig, dass die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle einen entsprechenden Ablehnungsgrund vorsieht.

Eine entsprechende Ergänzung wird auch in § 30 Absatz 1 Nummer 6 (neu) VSBG vorgenommen.

**Zu § 14 Absatz 4 VSBG**

Ergänzend zum regelmäßig bindenden Ablehnungsgrund der fehlenden vorherigen unmittelbaren Geltendmachung des Anspruchs ist es im Fall nachträglicher Kenntnis von diesem Ablehnungsgrund angemessen, das Streitbeilegungsverfahren dennoch durchzuführen, wenn der Antragsgegner eingewilligt hat oder Erklärungen zur Sache abgibt. Denn da beide Parteien in diesem Fall die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens wünschen, gibt es keinen sinnvollen Grund, das Verfahren zu beenden.

**Zu § 24 VSBG**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Ferner wird klargestellt, dass die Einrichtung ihren Sitz im Inland haben muss. Einrichtungen, die ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums haben, sollten von den dort zuständigen Behörden anerkannt werden. Diese Zuständigkeitsverteilung liegt der Richtlinie 2013/11/EU implizit zugrunde.

**Zu § 27 VSBG**

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Verbraucherschlichtungsstellen ist nunmehr das Bundesamt für Justiz (BfJ). Diese Zuständigkeit ist nach Artikel 87 Absatz 3 des Grundgesetzes dadurch zulässig, dass die Sachmaterie zentral erledigt werden kann. Dabei geht der Ausschuss von der Annahme aus, dass die Zahl der Verbraucherschlichtungsstellen insgesamt bei weniger als 100 liegen wird.

Durch die zentrale Anerkennungszuständigkeit nach dem VSBG wird das BfJ zugleich von Koordinierungsaufgaben entlastet, die ansonsten bei ihm als zentraler Anlaufstelle für die Kommission anfielen. Denn das BfJ muss nach dem Gesetzentwurf die derzeitigen Informationen, die ihm über die Anerkennung von Verbraucherschlichtungsstellen durch zuständige Landesbehörden zugehen, bündeln und der Kommission mitteilen. Dieser Aufwand reduziert sich, wenn das BfJ als nach dem VSBG zuständige Behörde die Informationen unmittelbar von den Verbraucherschlichtungsstellen erhält.

**Zu § 29 Absatz 4 (neu) VSBG**

§ 29 VSBG ist um eine Verordnungs- und Subdelegationsermächtigung ergänzt worden, die es den für die Universalschlichtung zuständigen Ländern ermöglicht, Einzelheiten der Beleihung bzw. Beauftragung sowie der Rechts- und Fachaufsicht durch Rechtsverordnung zu regeln. Diese Verordnungsermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde übertragen werden. Die Vorschrift dient der Beschleunigung des Verfahrens im Falle der Einrichtung von Universalschlichtungsstellen durch die Länder.

**Zu § 30 VSBG**

Die Neuregelung des § 30 Absatz 1 Nummer 6 VSBG entspricht der Änderung des § 14 Absatz 1 Nummer 3 (neu) VSBG, bezogen auf die Universalschlichtungsstellen.

Die Änderung in § 30 Absatz 2 VSBG ist primär redaktioneller Natur und trägt dem Umstand Rechnung, dass § 30 Absatz 1 Nr. 4 VSBG für die Universalschlichtungsstelle bereits eine Regelung zum Wert des Streitgegenstandes enthält.

Die veränderte Formulierung in § 30 Absatz 5 VSBG ist lediglich redaktioneller Natur.

**Zu § 31 VSBG**

Die Regelung der Gebühren der Universalschlichtungsstellen berücksichtigt in § 31 Absatz 2 Satz 1 die neu eingefügte Regelung des § 14 Absatz 5 Satz 2 VSBG. Macht der Verbraucher seinen Anspruch beim Unternehmer zwar geltend, reicht aber dann bereits vor Ablauf von zwei Monaten einen Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle ein, so hat die Universalschlichtungsstelle nach § 28 Satz 1 VSBG bzw. § 29 Absatz 3 Satz 2 VSBG die Vorschrift des § 14 Absatz 5 VSBG anzuwenden. Erkennt der Unternehmer den Anspruch dann innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig an, so entfällt die Gebühr. Daneben ist § 31 Absatz 2 klarstellend um einen im neuen Satz 3 geregelten Anwendungsfall ergänzt worden, in welchem die Gebührenerhebung nach § 31 Absatz 2 Satz 2 VSBG unbillig erscheint.

**Zu § 32 VSBG**

Die Änderungen in § 32 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 4 VSBG sind Folgen der Änderungen der §§ 27, 29 Absatz 4 VSBG. Sie benennen die infolgedessen für Mitteilungen, die die Universalschlichtungsstellen betreffen, zuständigen Behörden. Der neue Absatz 5 (früher Absatz 4) nimmt die Einfügung des neuen Absatz 4 redaktionell auf.

**Zu § 33 VSBG**

Die veränderte Formulierung in § 33 Absatz 1 VSBG ist lediglich redaktioneller Natur.

**Zu § 34 Absatz 2 VSBG**

Die Änderung in § 34 Absatz 2 VSBG ist ebenfalls Folge der Änderungen der §§ 27, 29 Absatz 4 VSBG. Sie benennt die infolgedessen für die Berichtspflicht der Universalschlichtungsstelle zuständige Behörde und beinhaltet ergänzend eine direkte Informationspflicht gegenüber der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung.

**Zu § 35 Absatz 2 VSBG**

Auch die Ergänzung in § 35 Absatz 2 VSBG beruht auf den Änderungen der §§ 27, 29 Absatz 4 VSBG und stellt klar, welche Behörde bezüglich der Universalschlichtungsstellen für die Übermittlung des Verbraucherschlichtungsberichts zuständig ist.

**Zu § 37 VSBG**

Als Informationspflicht des Unternehmers nach Entstehen einer Streitigkeit ist es ausreichend, wenn er auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweist. Ist der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei einer oder mehreren bestimmten Verbraucherschlichtungsstellen bereit oder verpflichtet, so bezieht sich die Informationspflicht auf eben diese.

**Zu § 41 Absatz 3 VSBG**

Als Folgeänderung zur Neufassung von § 27 Absatz 1 VSBG wird das BfJ auch zuständig für die Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot, sich ohne entsprechende Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle zu bezeichnen (§ 2 Absatz 2 VSBG).

**Zu § 42 Absatz 1 Nummer 2 VSBG**

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und Folge der Einfügung des neuen § 32 Absatz 4 VSBG mit entsprechender Verschiebung des bisherigen Absatz 4 in Absatz 5.

**Zu § 43 (neu) VSBG**

Der neue § 43 VSBG enthält Regelungen über eine Projektförderung einer Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle nebst wissenschaftlichem Forschungsvorhaben zur Funktionsweise, in dem Erkenntnisse in Bezug auf Inanspruchnahme, Fallzahlen, Arbeitsweise, Kosten und Erfolgsquoten gesammelt und ausgewertet werden sollen. An der Evaluierung werden die Länder beteiligt; der bis zum 31. Dezember 2018 vorzulegende Zwischenbericht wird Informationen enthalten, die den Ländern als Grundlage für ihre Planungen und Entscheidungen zum weiteren Vorgehen zur Sicherstellung eines ausreichenden Schlichtungsangebots nach Auslaufen der Projektförderung dienen. Bis zum Ende der Laufzeit der vorgesehenen Förderung der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle besteht ein ausreichendes Schlichtungsangebot, so dass die Länder nach § 29 Absatz 2 VSBG von der Einrichtung von Universalschlichtungsstellen absehen können.

Um die Akzeptanz bei Wirtschaft und Verbrauchern sicherzustellen, sollte die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle finanziell und organisatorisch unabhängig sein; ihr Träger sollte nach seiner Satzung nicht ausschließlich Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen wahrnehmen.

**Zu Artikel 3 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO)**

**Zu § 191f Absatz 4 BRAO**

Die Änderung in § 191f Absatz 4 BRAO stellt eine Folgeänderung der Einfügung des neuen § 32 Absatz 4 VSBG mit entsprechender Verschiebung des bisherigen Absatz 4 in Absatz 5 dar.

**Zu Artikel 6 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB)**

Aufgrund der zusätzlichen Änderung des § 309 BGB ist eine redaktionelle Anpassung des Änderungsbefehls erforderlich.

**Zu § 309 Nummer 14 (neu) BGB**

Das BGB wird um ein Klauselverbot des Inhalts, dass die gerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs ohne vorherigen Versuch der außergerichtlichen Streitbeilegung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausgeschlossen werden kann, ergänzt. Dem Verbraucher bleibt damit das unbeschränkte Wahlrecht zwischen außergerichtlicher Streitbeilegung und dem Gang zu Gericht, er wird nicht durch die Notwendigkeit der erneuten Geltendmachung von der Beschreitung des Rechtswegs abgehalten. Auch wird etwaigem Missbrauch, beispielsweise durch verfahrensverzögerndes Vorschalten eines erfolglosen Streitbeilegungsverfahrens, vorgebeugt.

**Zu Artikel 7 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes – UKlaG)**

**Zu § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 d) UKlaG**

Die Änderung greift die Änderung des UKlaG durch das Begleitgesetz zur Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge, ABl. L 123 vom 19.05.2015, S. 1, auf.

**Zu § 14 Absatz 3 Nummer 1 UKlaG**

Die Änderung stellt eine Folgeänderung zur Änderung des § 3 VSBG dar.

**Zu § 16 UKlaG**

Die Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung im Finanzdienstleistungssektor sind in den Überleitungsvorschriften an die derzeitige Situation des Bestehens von noch unterschiedlichen Verfahrensordnungen angepasst worden, die erst mit dem Erlass der neuen Schlichtungsverfahrensordnung nach § 14 UKlaG aufgehoben wird.

**Zu Artikel 9 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG)**

**Zu § 111b Absatz 3 Satz 2 EnWG**

Die Änderung in § 111b Absatz 3 Satz 2 EnWG stellt eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 32 Absatz 4 VSBG mit entsprechender Verschiebung des bisherigen Absatz 4 in Absatz 5 dar.

**Zu Artikel 16 (Änderung des Postgesetzes – PostG)**

**Zu § 18 Absatz 2 PostG**

Die Änderung in § 18 Absatz 2 PostG stellt eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 32 Absatz 4 VSBG mit entsprechender Verschiebung des bisherigen Absatz 4 in Absatz 5 dar.

**Zu Artikel 17 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes – TKG)**

**Zu § 47a Absatz 3 TKG**

Die Änderung in § 47a Absatz 3 TKG stellt eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 32 Absatz 4 VSBG mit entsprechender Verschiebung des bisherigen Absatz 4 in Absatz 5 dar.

**Zu Artikel 18 (Änderung des EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Gesetzes – EU-FahrgRBusG)**

**Zu § 6 Absatz 3 EU-FahrgRBusG**

Die Änderung in § 6 Absatz 3 EU-FahrgRBusG stellt eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 32 Absatz 4 VSBG mit entsprechender Verschiebung des bisherigen Absatz 4 in Absatz 5 dar.

**Zu Artikel 19 (Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung – EVO)**

**Zu § 37 Absatz 2 EVO**

Die Änderung in § 37 Absatz 2 EVO stellt eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 32 Absatz 4 VSBG mit entsprechender Verschiebung des bisherigen Absatz 4 in Absatz 5 dar.

**Zu Artikel 20 (Änderung des EU-Fahrgastrechte-Schifffahrts-Gesetzes – EU-FahrgRSchG)**

**Zu § 6 Absatz 3 EU-FahrgRSchG**

Die Änderung in § 6 Absatz 3 EU-FahrgRSchG stellt eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 32 Absatz 4 VSBG mit entsprechender Verschiebung des bisherigen Absatz 4 in Absatz 5 dar.

**Zu Artikel 21 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes – LuftVG)**

**Zu den §§ 57 Absatz 7, 57a Absatz 6 LuftVG**

Die Änderungen in den §§ 57 Absatz 7, 57a Absatz 6 LuftVG stellen Folgeänderungen zur Einfügung des neuen § 32 Absatz 4 VSBG mit entsprechender Verschiebung des bisherigen Absatz 4 in Absatz 5 dar.

**Zu Artikel 23 (Überleitungsvorschrift)**

Die Anpassung der Übergangsvorschriften dient zum einen dazu, bei bereits vorhandenen Streitmittlern die Übergangszeit angemessen zu regeln. Zum anderen handelt es sich um eine Anpassung der Zeitvorgaben an den Zeitpunkt der Verabschiedung bzw. des Inkrafttretens des Gesetzes.

**Zu Artikel 24 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung im Finanzdienstleistungssektor sind in den Regelungen des In- und Außerkrafttretens an die derzeitige Situation des Bestehens von noch unterschiedlichen Verfahrensordnungen angepasst worden, die erst mit dem Erlass der neuen Schlichtungsverfahrensordnung nach § 14 UKlaG aufgehoben wird.

Berlin, den 2. Dezember 2015

| **Dr. Patrick Sensburg** | **Dennis Rohde** | **Caren Lay** | **Renate Künast** |
|---|---|---|---|
| Berichterstatter | Berichterstatter | Berichterstatterin | Berichterstatterin |



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333